

mußte dies –, und es war der Wunsch, in einer säkularisierten Welt mal vertraulich mit jemandem sprechen zu können. Oft war es mehr Lebenshilfe, die eher für andere Berufszweige hätte Aufgabe sein müssen.

Einen Anwalt zu Hilfe nehmen, heißt das nicht, mangelndes Vertrauen zum Gericht, zum Staat zu haben und auszudrücken? Bedeutet das nicht unter Umständen mehr Schaden als Nutzen? Der Anwalt kostet Geld, und das Recht sorgt ohnehin dafür, daß keinem Unrecht geschieht! Was also sollte der Rechtsanwalt? Das ist 1982 in einer Broschüre veröffentlicht. Der damals durchaus führende Rechtsanwalt in der DDR, der das geschrieben hatte, hat es zwar mit Fragezeichen versehen, aber es war durchaus die herrschende Meinung.

Aus der Tradition der deutschen Geschichte und wegen des internationalen Renommees waren Rechtsanwälte in der DDR notwendig. Außerdem gab es Zurückgebliebene, Kranke, Alte und Behinderte, die vielleicht auch einmal zum Gericht mußten, und demzufolge wurden auch Anwälte benötigt. Auf dieser Strecke wurde ein Rechtsanwalt kaum behindert. Hatte er ein solches Mandat, erhielt er auch manche gerichtliche Bestellung oder Beordnung, war er behindert genug.

Die Frage ging abschließend mehr nach Gesetz als nach Recht, und das verwundert bei dem Aufbau und dem Selbstverständnis des sozialistischen Einheitsstaates in Deutschland nicht. Stritten sich zwei gleichrangige Bürger und hatte die Sache keinen politischen Hintergrund, dann ging es über zwei Instanzen – davon ist gesprochen worden –; an sich waren es drei Instanzen. Die letzte Instanz war dann immer noch die allgemeine Eingabe an den Staatsratsvorsitzenden, wovon fast jeder Gebrauch machte, der den Rechtsweg abgeschlossen hatte. Dort wurde manchmal mehr bewegt. Wer das wußte und wer die Instanzen ausschöpfte, konnte vielleicht auf Gerechtigkeit – vielleicht mit der Einschränkung der „sozialistischen“ – hoffen.

Hatte die Sache aber einen politischen Hintergrund, was man bald merkte, dann ging es mehr oder weniger um reine Machtfragen, die in die sozialistische Gesetzlichkeit sichtbar eingebettet waren.

Natürlich gäbe es noch viel, auch an Beispielen, darzustellen. Größte Achtung zolle ich denjenigen innerhalb und außerhalb dieses Saales und dieses Hauses, die sich mehr für andere eingesetzt haben als ich, die entschieden mehr erlebt und erlitten haben, die namenlos geblieben sind und trotzdem, mit und ohne Gottes Hilfe, am Leben nicht verzweifelten. (Beifall).

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Wir haben zuletzt vier Kostbarkeiten gehört, wenn ich das in Anlehnung an eine Zahl, die Rechtsanwältin Kögler genannt hat, uns noch einmal in Erinnerung rufen darf: 500 bis 600 Rechtsanwälte, die es in der ganzen DDR gab, hat in der alten Bundesrepublik allein die Stadt Bremen gehabt.

Jetzt ist die Zeit des Fragens. Am schnellsten war unsere Kollegin Fischer.

**Abg. Frau Fischer (Gräfenhainichen) (SPD):** Als Politikerin möchte ich natürlich nach einer solchen Sitzung der Enquete-Kommission etwas mit nach Hause nehmen, in meine tägliche Arbeit einfließen lassen. Ich habe am Anfang den Worten des Justizministers gelauscht, der sagte: Leute, guckt nicht in eure Akten; das sind sowieso zuviele, und das dauert zu lange. Wenn ihr da reingeguckt habt, ist die Verjährungsfrist da. – Was soll ich also als Politikerin tun?

Auf der anderen Seite höre ich von Frau Kögler, daß sie Bedenken hat, einen Fall durchzubekommen, wenn die Verjährungsfrist nicht noch einmal verlängert wird.

Schließlich sehe ich, daß man gewisse Leute kaum strafrechtlich belangen kann; denn wenn man von einer bestimmten Stufe der Hierarchie an in diesem Staat Entscheidungen treffen konnte – und Straftaten vorbereitete –, wurde das sehr unkonkret, anonym, unpersönlich gemacht. Schalck-Golodkowski ist nie zu jemandem nach Hause gekommen, von dem er wußte, daß da ein altes Ölgemälde war, und hat es von der Wand abgehängt. Also kann er nicht belangt werden. Und Erich Honecker hat nicht ein Gewehr in die Hand genommen und geschossen.

Ich frage also: Welche Möglichkeiten habe ich als Politikerin, Frau Kögler, da die Leute eine gewisse Aufarbeitung von uns erwarten und ich eine Entscheidung treffen muß? Zu welcher Möglichkeit würden sie mir in bezug auf Verjährung von Straftaten raten?

Meine zweite Frage ist etwas persönlich: Gibt es denn partout keine Möglichkeit, diese Leute, die Straftaten vorbereitet haben, wie Schalck-Golodkowski, die aber nicht unmittelbar daran beteiligt waren, weil sie in der Hierarchie zu weit oben standen, doch noch zu belangen? Ich richte diese Frage an Frau Kögler.

**Sv. Prof. Dr. Herbert Wolf:** Zwei Fragen an Herrn Rottleuthner. Herr Rottleuthner sagte, Steuerungsziel in der Justiz der DDR war die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, war es, unzureichendes Anleitungsmaterial zu kompensieren und waren opportunistische Durchgriffe zur Erreichung politischer Ziele. Wenn man das so hört, hat man den Eindruck, als hätte es Eingriffe der Politik nur dann gegeben, wenn sozusagen eine Art Betriebsunfall passiert war.

Die klassischen Steuerungsmechanismen, die Sie vorher bringen, sind ja eigentlich alle systemimmanent und nicht bezogen auf Einzelfälle, wo opportunistische Eingriffe erfolgen mußten.

Meine Frage ist, ob es weitere Erkenntnisse bringt, wenn wir bei dieser zweifelsohne zutreffenden formalen Beschreibung bleiben. Ich werde das nicht bestreiten, sondern ich frage: Was steckt eigentlichen dahinter? Was ist das Systemimmanente?

Ich persönlich bin daran interessiert zu unterscheiden: Es ist während der gesamten Zeit der DDR immer an die Arbeiterklasse, ihre Interessen usw. appelliert worden; aber es gab eine Phase, wo man ausgehend hiervon an das Recht der Revolution appellierte und damit verschiedene Eingriffe zu legitimieren trachtete, und es gab eine Phase, wo demgegenüber die bedingungslose Absicherung und Aufrechterhaltung der Macht unter den Verhältnissen eines fortschreitenden Verfalls zum einzig Wichtigen wurde. Das sind meiner Meinung nach zwei ganz verschiedene Dinge.

War das eine nun eine Horrorzeit, eine wilde Zeit, und das andere eine viel intensivere, viel umfassendere, durchdringendere, aber subtilere Form? Meiner Meinung nach muß man das Systemmoment herausstellen. Das halte ich für ganz wichtig.

Das würde Ihre Aussage nicht negieren; aber um zu verstehen, was da warum und wie geschehen ist, müßte man diesen Unterschied schon machen.

Die zweite Frage ist: Sie sagten, das Verhältnis zwischen Partei und Staat sei eigentlich nie festgelegt und geregelt worden. Ich habe da Zweifel, ganz abgesehen davon, daß es bestimmte Festlegungen gab, wo ausdrücklich gesagt wurde, daß z. B. die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ein einheitliches Organ von Partei und Staat sei.

Zweitens war es nach meiner Kenntnis in den Staatsorganen – ich würde mich wundern, wenn es in der Justiz anders gewesen wäre – den Grundorganisationen der SED generell untersagt, sich in Beschlüsse oder in Leitungsfragen einzumischen. Sogar – was zuletzt berichtet wurde – das Bestehen von leitenden Kadern ist meines Wissens nie Sache eines Beschlusses der Grundorganisation gewesen. Das haben die Sekretariate der übergeordneten Leitungen über den Sekretär der untergeordneten Leitung angewiesen. So ist es mir in anderen Bereichen mehr oder minder bekannt.

Meine Frage: Wie ist es in der Justiz? Wir bemühen uns ja hier, die Mechanismen, die inneren Zusammenhänge so zu fassen, daß sie einer Beurteilung zugänglich sind; deshalb also diese Frage.

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Als nächsten Fragesteller habe ich mich selber aufgeschrieben.

Ich möchte Sie, Herr Professor Rottleuthner, nach Zulassungsbedingungen für das Studium fragen, und zwar nicht in der lange zurückliegenden Anfangszeit der Deutschen Demokratischen Republik, sondern, sagen wir, nach dem 13. August 1961. Wer konnte in diesem geschlossenen Land noch Jura studieren? Was für Bedingungen wurden erwartet? Vielleicht können Sie mir auch sagen, wer alles unter welchen Bedingungen an der Hochschule für Staat und Recht studieren konnte, welche Zusatzbedingungen da möglicherweise gegolten haben.

Eine zweite Frage habe ich an den ehemaligen Staatsanwalt, Herrn Raab, und

ich danke einem Rechtsanwalt, daß er mich auf den Gedanken gebracht hat. Die gleiche Frage möchte ich auch an Frau Kögler richten: Was ist das, diese Begleitakte, die der Rechtsanwalt nicht sehen durfte, die offensichtlich nur für bestimmte Leute zur Einsicht da war?

Ich habe dann noch zwei Fragen an alle vier Rechtsanwälte. Die eine: Wie haben Sie es eigentlich in Ihrer beruflichen Praxis erlebt, daß es da ein Ermittlungs- und Untersuchungsorgan gab, das Staatssicherheit hieß, das keine detaillierten Vorschriften besaß, wie es diese Arbeit auszuführen hatte, und das die Möglichkeit einer eigenen Untersuchungshaft hatte?

In dem Zusammenhang frage ich auch: Ich habe vorhin, wenn ich Sie richtig verstanden habe, mitbekommen, daß die Justiz in der DDR in den achtziger Jahren nicht mehr so schlimm gewesen sei wie in früherer Zeit, und man solle den Kindern nicht die Sünden der Väter vorhalten. Ich habe zum Glück bloß die Justiz in den achtziger Jahren erlebt und wage mir gar nicht vorzustellen, wie es in den siebziger oder sechziger Jahren gewesen ist.

Ich zitiere gern noch einmal den Satz von Lothar de Maizière und denke an manches, was die vier Rechtsanwälte heute hier gesagt haben; er hat es als Rechtsanwalt in den achtziger Jahren gesagt: Mein Berufsethos, dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen, habe ich zu den Akten gelegt; ich versuche nur noch, das Schlimmste zu verhindern.

**Abg. Frau von Renesse (SPD):** Ich habe eine Frage an Herrn Professor Rottleuthner. Gibt es eine bestimmte Eigentümlichkeit, die sich aus diesen Richtlinien ergibt, die, wenn ich Sie richtig verstanden habe, das Handeln und Denken eines DDR-Juristen sehr intensiv geprägt haben? Gibt es eine eigentümliche Unfähigkeit oder Schwierigkeit, mit Zweifelsfragen umzugehen? Das Leben – und auch die Ausbildung – von Juristen, wie wir es im Westen kennen, ist ja darauf abgestellt, mit Zweifelsfragen umzugehen, argumentative Wege durch Schwierigkeiten zu bahnen. Gab es da in der DDR eine andere Art, und haben Sie vielleicht Vorschläge für den Fall, daß dem so ist, was ja auch mit selbständigem Handeln und Entscheiden zu tun hat?

Sind daraus auf seiten der Justizverwaltungen bestimmte Konsequenzen hinsichtlich der Notwendigkeit, Juristen aus Ost und West zu kombinieren, zu ziehen? Denn der Einigungsvertrag hat uns ja zunächst einmal die Anerkennung der juristischen Ausbildung, die in der DDR bis zum Schluß erfolgte, beschert.

**Abg. Poppe (Bündnis 90/Die Grünen):** Meine Fragen richten sich an die vier Rechtsanwälte und betreffen im wesentlichen zwei Bereiche.

Welche Möglichkeiten sehen Sie oder haben Sie gesehen – teilweise haben sie es angedeutet –, sich dieser Lenkung und Steuerung im Rahmen der Kollegien zu entziehen? Wie groß ist der individuelle Spielraum innerhalb der Kollegien gewesen, und wie war er nutzbar? Ist es so gewesen, daß bestimmte

Verfahren dort vorsortiert, dem einen oder anderen zugeschoben wurden? Konnte man sich nur sehr schwer mit seinen eigenen individuellen Ansprüchen auf bestimmte Arten von Verfahren konzentrieren? Oder hatte man gar keine Möglichkeit, bestimmte Verfahren zu übernehmen?

In dem Zusammenhang eine zweite Frage zum Inszenierungscharakter vieler Verfahren, der ja gerade in politischen Fällen sehr bekannt geworden ist. Inwieweit haben Sie Erfahrungen dieser Art gemacht?

Haben Sie präparative Verfahren erlebt, wo es auf die eine oder andere Weise regelrechte Absprachen zwischen Staatsanwälten und Rechtsanwälten gab, schließlich sogar, was die Präsenz der Zuhörer in den Gerichtssälen betraf, die ja auch nicht selten präpariert worden ist, und letztendlich sogar in der Verhaltensweise des Angeklagten, wenn er einen Anwalt hatte, der ihn zu bestimmtem Verhalten angeregt hat?

Ich erinnere daran – hier kam ein ehemaliger Rostocker Rechtsanwalt ins Spiel –, daß es seinerzeit als ein Zeichen von Mut galt, wenn dieser Mann Freisprüche verlangt hat. War dies nicht vielleicht eher Bestandteil einer geschickt ausgeklügelten Inszenierung, die darauf hinauslief, deshalb Freisprüche zu verlangen, damit er immer wieder in vergleichbare Verfahren hineinkommt?

Vielleicht haben Sie an solchen vergleichbaren politischen Verfahren nicht mitgewirkt; das weiß ich nicht. Aber haben Sie Kenntnis von solchen Inszenierungen? Und inwieweit haben Sie mit Staatsanwälten oder Ermittlungsorganen zusammengewirkt? Es wird ja immer wieder von manchen Juristen heute im Sinne einer Rechtfertigung reklamiert, daß sie im Interesse ihrer Mandanten ständig, ja unaufhörlich Kontakt zum MfS haben mußten.

Wie hat sich das bei Ihnen zugetragen? Haben Sie diese Kontakte aus beruflichen Gründen haben müssen? Haben Sie vielleicht ständig mit Staatsanwaltschaften zu tun gehabt, mit Ermittlungsorganen beim MfS? Oder war das mehr die Ausnahme von der Regel? Wie wir es in diesen politischen Fällen gehört haben, wird es immer wieder als Normalfall dargestellt, der es aber für meine Begriffe nicht ist.

Hier schließt sich irgendwo auch wieder der Bogen. Sie haben alle vier angedeutet, daß es eine Gratwanderung gewesen ist: zum einen zu wissen, wie gering die Möglichkeiten in solchen Verfahren sind, zum anderen aber den Versuch zu unternehmen, einen individuellen Spielraum, soweit er vorhanden ist, auch zu nutzen. Wie kommt man mit einem solchen Beruf klar, der permanent an die äußersten Grenzen der Beanspruchung geht, was diese Gratwanderung betrifft?

**Abg. Hilsberg (SPD):** Eine erste Bemerkung an Sie, Herr Professor Rottleuthner. Sie haben relativ profunde Fakten über das DDR-Justizsystem geliefert. Ich will aber ganz offen gestehen, daß ich meine Schwierigkeiten habe, das

DDR-Rechtssystem unter der allgemeinen Kontinuität des Rechtsstaates zu subsumieren und eine Parallelbetrachtung zu anderen Rechtssystemen anzustellen. Ich will an dieser Stelle auch auf Professor Wolf Bezug nehmen.

Es ist ja nicht so, daß in dem Moment, wo ein einziges Urteil gesprochen wird, das Unrecht ist, der Charakter des Systems kippt und aus einem Rechtssystem ein Unrechtssystem wird. Aber wenn, wie in der DDR, das Unrecht im Gewande des Rechts daherkommt, ist es auf diese Weise das schlimmste Unrecht, das es überhaupt geben kann.

Eine zweite Frage will ich an Sie, Herr Raab, richten:

Sie haben das in der DDR so häufig benutzte Wort vom „Rüberbringen“ gebraucht und gesagt, die Staatsanwaltschaft habe eine gewisse Fähigkeit gehabt, sich einzumischen, sich besserwisserisch zu beteiligen. Heißt das konkret, daß sie im Einzelfall in der Lage war, das Gericht oder den Richter anzuweisen, welches Urteil er zu sprechen hatte?

Noch einmal ein Bezug auf Sie, Herr Professor Rottleuthner, und auch auf Herrn Gräf: Können Sie bestätigen, daß die Intervention des Staates oder der Partei die Ausnahme dargestellt hat, oder war sie die Regel?

Eine Frage an alle vier Rechtsanwälte: Haben Sie sich in Einzelfällen genötigt gesehen, Wege zur Verteidigung ihrer Mandanten außerhalb des Gerichts zu beschreiten, also entweder direkt zur Staatsanwaltschaft oder direkt zur Polizei oder, wie jetzt in Akten zu lesen ist, direkt zum MfS zu gehen, um auf diesem Wege mehr für den Mandanten erreichen zu können als vor den Schranken des Gerichts?

**Sv. Dr. Armin Mitter:** Meine Bemerkungen und Fragen betreffen auch den Vortrag von Herrn Rottleuthner. Sie haben ausführlich und plastisch den Instanzenweg dargelegt. Für meine Begriffe haben Sie aber die Rolle der Partei zu wenig herausgearbeitet. Meines Erachtens war es doch so, daß die Richter und die Staatsanwälte in erster Linie Parteiapparat waren. Sie waren eingebunden in den Macht- und Disziplinierungsapparat, und zwar nicht etwa in einer passiven, sondern in seiner sehr aktiven Funktion. Wenn Sie sich überlegen, mit welchen Mitteln und Methoden z. B. die sozialistische Umgestaltung in der Landwirtschaft 1952/53 vonstatten ging: Das waren vor allen Dingen Mittel der Justiz. Man stand als kleiner Gewerbetreibender, als kleiner Bauer mit einem Bein im Gefängnis. Das gleiche fand noch einmal 1959 bis 1961 statt.

Diese Richter standen nicht zwischen der Wahrung von Rechtsgrundsätzen und Forderungen der Partei, sondern sie standen vor dem Problem, das mir immer wieder in den Akten begegnet ist: Wie kann ich das Recht so beugen, daß ich der jeweiligen Parteilinie entspreche? Gerade in solchen Situationen, wie ich sie geschildert habe, war das von ganz entscheidender Bedeutung.

Ich will damit nicht sagen, daß es nicht einzelne Richter und Staatsanwälte

gegeben hat, die sich dagegen gewehrt haben. Aber in der Regel war es so, daß sie ihren Posten nicht sehr lange behalten hätten, wenn sie solche Anforderungen nicht erfüllt hätten.

Mir kommt also das aktive Element der Justiz beim Aufbau des Sozialismus in der DDR und vor allem bei der Ausgestaltung des Macht- und Disziplinierungsapparates zu wenig zur Geltung.

Die zweite Frage. Welche Rolle haben Ihrer Meinung nach die Interventionen der sowjetischen Besatzungsmacht vor allem in den 50er Jahren gespielt? Wie war das Zusammenspiel zwischen den ZK-Abteilungen der DDR und den sowjetischen Instruktoren?

Die letzte Bemerkung knüpft an das an, was schon Herr Wolf gesagt hat. Ich glaube nicht, daß eine subtilere Handhabung des Macht- und Disziplinierungsapparates in den siebziger und achtziger Jahren so zu bewerten ist, daß es liberaler geworden sei. Im Gegenteil, man hatte andere Mittel und Methoden gefunden, die Leute in den Griff zu bekommen.

**Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder:** Herr Rottleuthner, Sie haben einen weitgehend funktionalistischen Ansatz gewählt, an dessen Anfang heraustrat, was Systeme unterschiedlicher Art von der Justiz erwarten, wobei das Gemeinsame für alle Justizsysteme sehr stark in den Vordergrund trat. Aus diesem Grunde hat es mich auch überrascht, daß Sie der Justiz der DDR und den ganzen Lenkungsmaßnahmen in erster Linie die Funktion der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zugesprochen haben. Das ist an sich ein sehr positiver Gesichtspunkt, der dann auch das Gemeinsame mehr in den Vordergrund treten ließ.

War es nicht so, daß die Einheitlichkeit nur deswegen gesichert wurde, weil darin politische Beziehungen, politische Hintergründe steckten? Oder können Sie einen Fall nennen, wo man um der Einheitlichkeit willen politische Ziele hintangestellt hätte? Das wäre ja eigentlich erst der Beweis für die Priorität der Einheitlichkeit vor der Durchsetzung politischer Ziele. Ich meine, daß Sie da die Gewichte falsch verteilt haben.

Aus diesem Grunde ist es mir auch aufgefallen, daß der Begriff der Parteilichkeit in Ihren Ausführungen nur an einer ganz versteckten Stelle vorkam, nämlich bei den Paradoxien der Lenkungssteuerung – oder wie Sie das genannt haben – unter dem heute noch für diese Sitzung nachträglich eingefügten Punkt 4. Sonst habe ich den Begriff vermißt, wie ich überhaupt den Eindruck hatte, daß in Ihrem Referat die Lenkung auf einem sehr hohen theoretischen Niveau dargestellt wurde. Das geht vielleicht aber auch auf das Klima in der DDR zurück, das verfälschend abgefärbt hat. War nicht diese Lenkung der Justiz viel primitiver, als es aus den subtilen Mechanismen, die Sie dargestellt haben, sichtbar wurde?

Weiter möchte ich sagen, daß mich die Darstellungen sowohl von Herrn Raab

als auch von Herrn Gräf etwas enttäuscht haben, nicht wegen des Niveaus ihrer Ausführungen, sondern wegen des Inhalts. Sie sagten, Herr Raab: Wir brauchten gar nichts zu machen; die Staatsanwaltschaft hatte eine derartige Aura – wenn wir in den Saal traten, haben die anderen gespurt. Wir vertraten die Interessen der Werktätigen, wir hatten die bessere Ausbildung, wir waren alle in der Partei – wenn wir hereinkamen, brauchten wir überhaupt nichts mehr zu machen, die machten das von selber.

Und Sie, Herr Gräf, sagten auf der anderen Seite: Es war derartig frustrierend, ich habe die Akten nicht bekommen, ich ging als „Anzugmann“ hinein, hing meinen Anzug hin und ging in Gedanken draußen spazieren. Wir konnten überhaupt nichts machen.

Sie waren spiegelbildlich genau das gleiche: Sie, Herr Raab, brauchten überhaupt nichts zu tun, es ging alles wie geschmiert; und Sie, Herr Gräf, konnten gar nichts tun, weil alles wie geschmiert lief. Wenn die Dinge so perfekt waren, war das eigentlich der diabolische Automatismus, wir könnten unsere Sitzung schließen und sagen: Was kümmern wir uns eigentlich noch darum?

Mich würde interessieren: Wie kommt es, daß die Leute, wenn Sie im Saal auftraten, alle sofort kuschten? War das vorauseilender Gehorsam, oder woran lag es?

Und Herr Gräf, war es bei Ihnen nicht doch so, daß Sie in manchen Fällen überraschend doch etwas tun konnten? Hat man sich vielleicht manchmal verspekuliert? Hat die Partei etwas nicht für eine „Anzugsache“ gehalten, was in Wahrheit eigentlich eine gewesen wäre? Gab es Brüche in diesem System, die den ganzen Mechanismus für uns etwas interessanter machen, als es nach Ihren Ausführungen hier scheint?

**Abg. Hansen (F.D.P.):** Ich schließe an Herrn Schroeder unmittelbar an und frage alle fünf Rechtsanwälte – Herr Raab ist jetzt ja auch Rechtsanwalt – nach ihrer Motivation, den Beruf gewählt zu haben bzw., im Falle von Herrn Taeschner, ihn weiterzuführen, nachdem sie ihn früher gewählt hatten. Welche Chancen und Möglichkeiten haben Sie eigentlich gesehen, in Ihrem Beruf als Anwalt juristisch, fachlich kompetent den Gegenpart zu spielen gegen das, was man den Staat, das System, letztlich die Partei nennen könnte?

„Kriegsentscheidend“ ist ja eigentlich die Frage, nicht daß alles ein System war, alles vorbestimmt war, sondern: Gab es Möglichkeiten für Sie, innerhalb des Systems den einen oder anderen Spielraum zu sehen und dann auch zu nutzen? Herr Taeschner hat darauf hingewiesen, daß das etwa eine Rolle wie die – ich überinterpretiere das – des braven Soldaten Schwejk war, wenn der brave Rechtsanwalt Taeschner versucht hat, unterhalb der aufgestellten Hürden durchzukommen und gewissermaßen noch Perspektiven zu erarbeiten.

Insofern frage ich die Jüngere von den vier Rechtsanwälten, Frau Kögler,

worin sie, da sie als Schülerin, dann als Studentin das System erlebt hat, ihre Motivation gesehen hat, beruflich zu bestehen.

Die zweite Frage geht an alle Podiumsteilnehmer – es ist das, was Frau Fischer auch schon gefragt hatte –: Wie beurteilen Sie die Äußerungen, die danach rufen, eine Amnestie auszusprechen? Ist es einmal die Suche nach dem Rechtsfrieden, der ja durchaus unterschiedlich gefunden werden kann, etwa nach dem Motto „Schwamm drüber, wir machen Schluß mit der juristischen Bewältigung der Vergangenheit“? Oder sollte man gerade anders fragen: Ist der Rechtsfrieden nicht erst dann hergestellt, wenn auch in möglichst vielen Einzelfällen versucht wird, auch juristische Wege der Gerechtigkeit zu finden?

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Damit Sie hier vorn keine Angst bekommen, daß Sie möglicherweise noch einmal eine Viertelstunde antworten müssen: Es sind noch zwei Fragesteller; dann sind Sie alle noch einmal dran und dürfen die Ihnen gestellten Fragen beantworten.

Vorletzter Frager: Superintendent Passauer.

**Sv. Martin-Michael Passauer:** Ich habe drei Fragenkomplexe, die sich inhaltlich mit dem gleichen Problem beschäftigen. Anlaß zu meiner Frage war Ihre Bemerkung, Herr Wiedemann, zu Ihrer religiösen Bindung. Nach der Verfassung der DDR war ja der Christ in der DDR allen anderen Menschen gleichgestellt, faktisch aber war er es nicht. Hat es in Ihrer Praxis Erlebnisse, Berichte, Prozesse gegeben, wo Sie sagen würden: Hier ist die Nichtgleichberechtigung deutlich geworden? Oder haben Sie es am eigenen Leibe erlebt? Sie haben die Bemerkung gemacht, Herr Wiedemann, vor dem 6. März sei es komplizierter gewesen als danach – obwohl der 6. März ja auch kein Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche gebracht hat, sondern eher eine Vereinbarung.

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Für diejenigen, die es nicht so genau wissen: Mit dem 6. März 1978 ist das Spitzengespräch zwischen Honecker und Schönherr gemeint.

**Sv. Martin-Michael Passauer:** Aber es hat ja auch Verurteilungen aus ausgesprochenen Glaubensgründen gegeben. Ich denke z. B. an Jugendliche, die den Wehrunterricht verweigert haben, was nach dem Gesetz der DDR durchaus möglich war.

Dieser ganze Komplex interessiert mich bei Ihnen allen. Wie ist das mit der religiösen Bindung Ihrer Mandanten oder auch Ihrer eigenen gewesen? Wie haben Sie damit gelebt, daß eigentlich ein Verfassungsgrundsatz jahrelang nicht eingehalten wurde?

Ein zweiter Komplex ist überhaupt nicht berührt worden. Ich weiß nicht, ob Sie dazu nichts sagen können oder nichts sagen wollen. Es ist der ganze Bereich der Militärstaatsanwaltschaft. Das war ja offensichtlich völlig

unabhängig von allem anderen, hat aber auch den zivilen Bürger berührt. Ich denke an das Stichwort „Gewissensentscheidung“. Ich habe selber an verschiedenen Prozessen in Berlin beim Militärstaatsanwalt teilgenommen, wo Leute verurteilt worden sind, die aus Glaubens- und Gewissensgründen den Wehrdienst verweigert haben. Uns hat damals sehr verwundert: Alle Leute haben die gleichen Argumente angegeben, aber jeder wurde zu einem anderen Strafmaß verurteilt. Einer hat 20 Monate gesessen, ein anderer ist sofort freigelassen worden, obwohl sie alle – wie heißt das in Ihrer Sprache? –

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Straftatbestand!

**Sv. Martin Michael Passauer:** – den gleichen Straftatbestand erfüllt hatten.

Gab es da irgendeine Verbindung zur Militärstaatsanwaltschaft?

Die dritte Frage. Wir haben in Berlin – ehemals Ost – nach dem 7./8. Oktober eine Kommission gegründet, die sich mit den Ausschreitungen der Polizei gegen Menschen vor der Gethsemanekirche und anderswo beschäftigt hat. Wir haben versucht, das mit DDR-rechtlichen Mitteln zu machen, und sind daran gescheitert. Das heißt also, die DDR-Justiz war zu Noch-DDR-Zeiten eigentlich untauglich, ihre eigenen Unrechtstaten zu ahnden.

Meine Frage an Sie: Wenn Sie dem DDR-Recht eine gewisse Möglichkeit einräumen, hätten Sie es denn für denkbar gehalten, daß – nach Ihrer heutigen Kenntnis – die Verbrechen gegen die Menschlichkeit innerhalb der DDR mit Gesetzen der DDR innerhalb der DDR hätten geahndet werden können? Ich meine den Zeitraum vom 4. November 1989 bis zum 3. Oktober 1990.

Ich habe den Eindruck, wir sind da gescheitert, aber so, wie Sie es hier schildern, muß es doch Möglichkeiten gegeben haben, auch DDR-Verbrechen mit DDR-Recht zu ahnden. Warum ist das nicht gelungen?

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Letzter Fragesteller ist Karl Wilhelm Fricke.

**Sv. Karl Wilhelm Fricke:** Ich habe eine Frage an die Herren Rottleuthner und Raab zugleich. Mich hat überrascht, daß in Ihren Referaten die Staatssicherheit eine so geringe Rolle gespielt hat, ja, kaum Erwähnung gefunden hat. Wir wissen doch aus den Akten, daß die Staatssicherheit in den meisten politischen Strafsachen entscheidenden Einfluß auf die Urteilsfindung genommen hat. Das ging so weit, daß in den Schlußberichten der Untersuchungsabteilungen schon Strafvorschläge gemacht wurden, daß der Wunsch geäußert wurde, ein Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen, und ähnliches mehr.

Selbst für 1960 und 1981 – also war es nicht nur eine Sache der fünfziger Jahre – haben mir Akten vorgelegen, in denen von der Untersuchungsbehörde, vom Untersuchungsorgan auf Todesstrafe plädiert wird – im Fall Smolka und im Fall Teske –, und diese Urteile wurden dann auch tatsächlich ausgespro-

chen; also ist die Entscheidung schon vorher bei der Untersuchungsbehörde gefallen.

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Doch noch eine Frage? – Bitte Herr Gutzeit.

**Sv. Martin Gutzeit:** Herr Professor Rottleuthner, Sie beginnen mit einem ziemlich allgemeinen Begriff, indem Sie sagen: In nahezu jeder Gesellschaft funktioniert die Justiz im Sinne der jeweiligen politischen Machthaber. Ich kenne diesen Begriff der herrschenden Klasse, der das definiert.

Meinen Sie nicht, daß bei diesem allgemeinen Zugang der Unterschied dieses Nicht-Rechtsstaates, dieser Aufhebung der Gewaltenteilung, wie wir es in der DDR hatten, zu einem Rechtsstaat doch aus dem Blick gerät? Denn allein schon von der Herangehensweise dieser Justiz her lag Rechtsstaatlichkeit gar nicht in der Ziellinie.

Diese Frage ist für mich insbesondere zur Beurteilung dessen von nicht unerheblicher Bedeutung, was Staatsanwälte und Richter betrifft, die wir in die neue Zeit übernommen haben.

Ich wende mich jetzt an die Rechtsanwälte. Wenn Sie sich aus Ihrer Erfahrung mit der Justizpraxis in der Zeit der DDR die Richter und Staatsanwälte von damals und deren Verständnis von Recht anschauen, das sie ja ohne große Rebellion über lange Jahre praktiziert haben, inwieweit meinen Sie dann, daß dieses Personal in diese rechtsstaatlichen Verhältnisse, in denen von einem ganz anderen Grundverständnis auszugehen ist, so einfach herübergerettet werden kann?

Wenn man so einen allgemeinen Begriff hat, daß es in jedem System Beeinflussung von oben gibt, dann ist es einfach. Aber wie ist Ihre Erfahrung?

Nun noch einmal zum Begriff der Einheitlichkeit, der hier angesprochen wurde. Wie können Sie, wenn man sich den Kampagnencharakter gewisser Dinge in der Justizgeschichte anschaut, das unter dem Begriff der Einheitlichkeit unterbringen? Denn die Kampagnen kommen und gehen, und von einer einheitlichen Anwendung von Recht kann da kaum die Rede sein. Darin sind meines Erachtens viel eher politische Ziele enthalten.

Wenn man sich Ihre Steuerziele anschaut, Herr Rottleuthner, könnte man sagen: insgesamt justizpolitisch vielleicht gar nicht so schlecht! (Widerspruch)

– Für geordnete Verhältnisse! Aber wenn man sich das im DDR-System anschaut, ist das doch eher unter Funktionen politischer Interessen zu betrachten.

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Wir kommen zur Antwortrunde des heutigen Tages. Wir fangen auf der rechten Seite mit Herrn Rechtsanwalt Raab an.

**Gottfried Raab:** Ich habe versucht, kurz mitzuschreiben, was gefragt wurde, und hoffe, ich habe alles.

Frage 1 betraf das Problem unserer Beiakte. Das ist ganz einfach. Wer da irgendwelche Abgründe vermutet, irrt sich. Das war ein Arbeitsmaterial, außen als „Handakte“ beschriftet; das ist überall nachlesbar und nachvollziehbar. Da war nichts drin als ein Deckblatt mit Fristen, der prozessuale Verlauf, also Durchsuchung, Beschlagnahme, Haftbefehl, richterliche Vernehmung; und als letztes, bevor die Sachakte ans Gericht ging, die Anklage. Das war einfach unser Material, damit wir wußten, was in diesem Fall gelaufen ist. Die Handakte wurde im nachhinein auch aufgelöst.

Ich kann mich sogar erinnern: Wenn ein Rechtsanwalt mal etwas vergessen hatte, konnte er auch in meine Handakte Einsicht nehmen. Ich weiß nicht, wo dieser finstere Eindruck der einfachen Arbeitsmappe herkommt; was da vermutet wird, hat keinen Hintergrund. Es war ein Arbeitsmaterial für die Zeit, solange die Sachakte nicht verfügbar war, damit man wußte, was gelaufen ist.

Zum Thema „Rüberbringen“ – Staatsanwaltschaft. Das ist das Problem, wie ich das vorhin betont habe. Auf der anderen Seite kam die Frage: Alles hat gekuscht, wenn der Staatsanwalt in den Raum kam. Das ist eben nicht so. Wenn ich mir immer irgendwo einen Satz herausnehme und daraus etwas mache, verzerrt das das Gesamtbild. Ich muß es so deutlich sagen.

Es hat kein Richter gekuscht, wenn der Staatsanwalt in den Saal kam. Und man hat nicht alles rübergebracht. Es gab, wie gesagt, das System, das ich zu schildern versucht habe: Man hat miteinander geredet; dahinter mußte sich auch nicht immer politischer Argwohn oder Bosheit verbergen, sondern einfach das Gespräch zwischen den Juristen. Sie können sagen, das sei unüblich, und da stimme ich Ihnen zu. Es war aber so.

Es gab dieses Rüberbringen eben in der Form der Einflußnahme – wie ich vorhin sagte und wie es auch der Herr Professor sagte – über den Mechanismus: Jeder ist ein Genosse; der Kreisstaatsanwalt war der „bessere“ Genosse, weil er nämlich Mitglied der Kreisleitung war und dem Richter dann etwas sagen konnte. Ob der sich daran gehalten hat, sei dahingestellt. Es gab auf der unteren Ebene mehr „richtigen Krieg“, also das echte Streitgespräch im Sinne der guten Sache, als auf oberer Ebene.

Es war weder eine Unterwürfigkeit noch ein Kuschen; es funktionierte miteinander so, wie ich es darzustellen versucht habe. Man hat sich gekannt, man hat die Leute gekannt, man hat diese Veranstaltungen genutzt, man hat miteinander geredet, man hat danach miteinander geredet. Man ist nach den Veranstaltungen auch noch ein Bier trinken gegangen. Man hat auch gesagt: Morgen ist die 249er Sache dran, was machst du denn da? Ich habe dazu von mir aus, sage ich, acht Monate Freiheitsstrafe vorgesehen. Da sagt er: Nee, mach ich nicht. Da habe ich ihm gesagt, aus Spaß: Dann gehe ich ins Rechtsmittel. – Das war nicht immer dieses Furchtbare, sondern auch dieses Lockere, diese lockere Art.

Was auf der Parteistrecke lief, lief tatsächlich über diesen Weisungsapparat

von oben nach unten: Bezirksleitung, Kreisleitung an die Direktoren und Abteilungsleiter. (Zuruf: War das Rechtsmittel ein Nachteil?) –

– Ganz einfach: Das ist es heute auch noch. Die Akte zweimal auf den Tisch zu bekommen ist einfach mehr Arbeit.

Rechtsmittel hatten nichts Negatives. Wir hatten hingegen bei der Staatsanwaltschaft immer den Klotz am Bein: Wenn ich einen Freispruch beantragte – oder es kam einer heraus –, mußte ich mich hinterher mündlich oder schriftlich verantworten, wieso es dazu gekommen ist. Das gab es. Das war unser Weisungssystem.

Ganz kurz noch zu den anderen Dingen. Was den Beruf betrifft: Ich könnte es ganz einfach sagen. Sie haben es vielleicht gehört: Ich habe in einer Kommanditgesellschaft gelernt, die 1972 in einen VEB umgewandelt wurde. Mir wurde auf dieser Strecke ökonomisch der Boden unter den Füßen weggezogen, so daß die Frage stand: Was machst du jetzt? In einen großen VEB wollte ich nicht. Da bot sich mein alter Jugendwunsch an, Jurist zu werden. Das funktionierte aber damals nicht über den Weg des Rechtsanwalts, sondern über diesen Lenkungsmechanismus, in den ich hineingekommen bin: Geh mal zum Kaderleiter, wir delegieren dich. Und ich landete in Jena und damit in der Richtung, die genannt wurde. Die Humboldt-Universität bildete Richter aus,, die FSU Jena in Richtung Staatsanwaltschaft. Man kam, ohne die Justiz überhaupt zu kennen, von vornherein auf eine bestimmte Schiene. Na gut, mir sagte das nicht viel. Ich kam, wie gesagt, von der Werkbank, war mit dem juristischen Studium einverstanden und landete über diesen einfachen Weg bei der Staatsanwaltschaft.

Ich nahm dann die erste Gelegenheit wahr, im November 1989 zu sagen, daß ich mich langsam absetze und endlich mache, was ich will. Auf diesem Weg bin ich bei der Rechtsanwaltschaft gelandet und bereue das bis heute nicht.

Zum generellen Problem der Amnestie ganz kurz aus meiner Sicht. Ich weiß es manchmal nicht. Ich spreche ja mit vielen Leuten, mit vielen Ossi; ich sehe viele Dinge, viele Betriebe. Und jeder erhebt natürlich Anspruch, auch wieder für irgendwen zu reden, natürlich auch die, die sagen, wir müssen die Verjährung verlängern, um die Sachen zu verfolgen, weil das von uns erwartet wird. Ich weiß nicht, wer es von Ihnen erwartet.

Manchmal habe ich das Gefühl, es wird vielleicht nichts mehr erwartet. Das ist auch nur meine Theorie. Ich komme manchmal ins Grübeln. Nach meinem Rechtsverständnis schützt doch das Strafrecht Güter, die die Gesellschaft für schützenswert hält. Nun geht es mir absolut nicht in den Kopf, warum das Wahlrecht der DDR oder das sozialistische Eigentum ein schützenswertes Gut ist.

Das sind die Widersprüche – verzeihen Sie mir –, die sich für mein Denken

auftun. Wenn ich etwas unter Strafe stelle, ist es etwas, was ich schützen will. (Zuruf: Aber dann trifft doch die Frage von Passauer um so mehr!)

– Dazu komme ich noch. Da drücke ich mich nicht. Das ist ja meine persönliche Auffassung.

Nun zur Verfolgung des eigenen Unrechts. Ich kann aus der eigenen Erfahrung sagen: Es wurde damals – es war beliebt in der DDR, zu jedem Kram eine Kommission zu bilden – eine Sonderkommission beim Generalstaatsanwalt gebildet, der mehrere Staatsanwälte angehörten und die sich damit befaßt hat. Nun weiß ich selbst, daß die Anklagen gegen Schalck-Golodkowski, gegen Günter Mittag, gegen Kleiber und Krolikowski alle noch von uns – ich sage es mal so abgekürzt – gefertigt wurden. Es wurden Ermittlungen geführt. Und ich kann Ihnen nicht mehr sagen, wer die Akten übernommen hat, wo sie geblieben sind. Offensichtlich sind sie da, denn die Anklage gegen Mittag gab es ja und gibt es noch. Es ist dann nicht mehr zu Ende gebracht worden, meines Erachtens auch aus Zeitgründen. Wann sollte es denn gehen? Heutzutage braucht man für einen normalen Verkehrsunfall mitunter zwei Jahre und hat die Sache noch nicht fertig, und Regierungskriminalität sollte zuletzt in einem Vierteljahr gemacht werden?

Es wurde also begonnen, das weiß ich ganz sicher, aber nicht zu Ende gebracht. Ich habe dann die Dienststelle verlassen und kann Ihnen nicht mehr sagen. Sicher spielte auch eine Rolle, daß mal gesagt wurde: Der eine Genosse wird doch nicht den anderen in die Pfanne hauen! Aber es wurde echt und nach meiner Ansicht mit ehrlichem Willen daran gearbeitet – nicht von denen, an die Sie jetzt vielleicht denken; aber ich sage es für den kleinen Mann, der in diesen Dienststellen saß.

Ganz kurz zum Thema der Militärstaatsanwaltschaft. Vielleicht kam da etwas heraus, was man an sich wollte: daß es jeder anders sah und es deshalb ein unterschiedliches Strafmaß gab. Ich hatte selbst einmal das Vergnügen, über den Weg der Einberufung zur Reserve beim Militärstaatsanwalt in Strausberg zu landen. Wer das nicht gesehen hat, der hat echt etwas verpaßt. Dort wurde allem, was Sie an der DDR-Justiz bekritteln, noch die Krone aufgesetzt; das war drei Zähne schärfer.

Ich war als Reservist Unteroffizier, mein Chef war Oberst. Dort kam man wieder in die Zwickmühle. Man mußte sogar das Plädoyer vorschreiben. Ich habe nie begriffen, wie ich das machen soll, ohne die Beweisaufnahme gehört zu haben. Das war mir unmöglich, aber es wurde erwartet. Dort rutschte die Justiz – unabhängig von allem Recht oder Unrecht – in die Idiotie des Militärischen hinein. Das war für mich mitunter überhaupt nicht mehr nachvollziehbar.

Beim Militärstaatsanwalt habe ich auf der Verkehrsrechtsstrecke gearbeitet und kann nichts zu dem sagen, was beim Militäroberstaatsanwalt gelaufen ist.

Das letzte, was ich hier stehen habe, ist das Problem MfS. Ich muß Ihnen ehrlich sagen, und ich rede jetzt nur für mich: Ich wüßte nicht zu sagen, wo der Staatsanwalt im Einzelverfahren mit dem MfS zu tun hat. Der Staatsanwalt ging – das ist richtig –, wenn es um 213er ging, mit dem MfS zur Hausdurchsuchung. Im Einzelverfahren – ich rede jetzt mal von der Durchschnittskriminalität, ich war nie in der I a – wüßte ich das nicht.

Ich kenne das Gerücht, und es mag auch so sein, daß das Urteil hinsichtlich des Professors Havemann fertig vorgeschrieben war und nur noch vom Richter unterschrieben wurde. Ich weiß es nicht. (Zuruf: Es ist so, wir haben die Akten gesehen!)

– Ja gut, danke. Ich kenne es nur vom Hörensagen.

Aber was die simple, durchschnittliche Kriminalität betraf, da sah ich weder einen spürbaren Einfluß noch eine Mitwirkung. Und in unserer Handakte stand schon gar nichts vom MfS, muß ich ganz einfach sagen.

Was bei der Generalstaatsanwaltschaft in Erscheinung trat, war das Problem, daß die Leute vom MfS ins Haus kamen, aber sich nicht an den einzelnen Staatsanwalt wandten, sondern z. B. in die Kaderabteilung gingen; möglicherweise aus der Sicht: Wen werden wir nehmen oder nicht nehmen? Im Einzelverfahren fällt mir nichts ein – bis auf solche Durchsuchungsmaßnahmen, wo ich mit den Leuten zusammengearbeitet habe. Also von wegen Urteil vorschreiben oder in den Handakten – das müßte man erfinden.

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Wir können die Frage auch an die anderen weitergeben. Es sind ja unter denen, die antworten, auch Menschen, die nicht nur im Verkehrsrecht tätig gewesen sind.

Der nächste, den ich um seine Antworten bitte, ist Herr Professor Rottleuthner.

**Prof. Dr. Hubert Rottleuthner:** Falls ich den Eindruck erweckt haben sollte, daß ich hier profunde Kenntnisse verbreite, habe ich die Rolle eines Professors gut gespielt. Aber ich muß wirklich sagen, daß ich eigentlich von der Forschung über die Nazijustiz herkomme. Man muß bedenken, daß wir an diesem Projekt mit einer ganzen Reihe von Leuten intensiv seit etwa einem Jahr arbeiten. Da kann einfach noch nicht soviel herausgekommen sein, wie man mittlerweile, nachdem das in den siebziger Jahren endlich etwas ernsthafter angelaufen ist, über die NS-Justiz weiß. Ich möchte auch deutlich machen, wo in der Forschungslandschaft weiße Flecken sind.

Beispiel: MfS – Justiz. Von solchen Fällen habe ich auch gehört. Da gibt es auch einzelne Aktenfunde. Aber es ist zur Zeit mit der Gauck-Behörde noch äußerst schwierig, an Gerichtsakten in Menge heranzukommen, um so etwas festzustellen. Die Informationen, die ich dazu habe, sind aus dem Parteiarchiv und aus Befragungen von Richtern und Staatsanwälten. Und wenn ich Staatsanwälte frage, kommt etwas Ähnliches heraus: daß die MfS-Ermittlungsakten

immer viel ordentlicher waren, daß das Papier besser war, daß keine Schreibfehler drin waren usw., das war also ganz vorzüglich aufgebaut; die haben als Ermittlungsorgan gute Arbeit geleistet. Aber daß irgendwelche Strafvorschläge schon dringewesen sind, hat mir niemand glaubwürdig bestätigen können. Daß es solche Fälle gab – gut; ich bezweifle nur, daß es massenhaft vorgekommen ist. Ich bin als Justizforscher gewohnt, Massenphänomene zu behandeln.

Nur ganz kurz nebenbei, weil hier immer Zahlen herumschwirrten. Ich habe gefunden: Es gab Mitte 1989 572 Kollegienanwälte und nur 20 Einzelanwälte in der gesamten DDR.

Sonstige weiße Flecken: einmal die Militärjustiz; mir liegt gerade eine Dissertation zu diesem Gebiet vor, für die auch die Archive in Potsdam ausgeschlachtet wurden. Völlig unbeackert sind die Parteiarchive auf Bezirks- und Kreisebene. Im Zentralen Parteiarchiv haben Sie die oberste Ebene; und da ist auch noch nicht alles durchgeforstet, was Justizbezug hat. Aber alle Archive auf der mittleren und der unteren Ebene, die noch existieren – in Berlin haben wir auch das Bezirksparteiarchiv, wo eine ganze Masse von Justizsachen liegt –, sind noch völlig unbearbeitet. Da gibt es eine Menge zu tun.

Was wir in diesem Projekt für das BMJ gemacht haben, ist nur die oberste Ebene: die Archive der ZK-Abteilung, durchgängig aber nur bis 1971. Was danach kommt, kenne ich auch nur sehr vorläufig. Was in den letzten 15 Jahren Herr Sorgenicht betrieben hat, kenne ich nur bruchstückhaft. Ansonsten waren es die Archive der Generalstaatsanwaltschaft, des Justizministeriums und des OG, an denen wir gearbeitet haben. Von daher bitte ich um Vorsicht: Es ist der erste Anlauf überhaupt. Allerdings ist es, verglichen mit der Forschung über die Nazijustiz, hier ungemein flott gegangen. Es hat ja in der BRD fast 25 Jahre gedauert, bis da mal etwas angelaufen ist.

Nun zu den einzelnen Punkten:

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist in einem lokalen oder regionalen Sinne verstanden worden. Man versuchte also – es sind ja Justizstatistiken geführt worden – nach dem Leninschen Spruch, daß es kein „Kasaner Landrecht“ geben dürfe – da gibt es einen berühmten Artikel von Lenin –, zu erreichen, daß in Suhl ein ähnliches Strafmaß wie etwa in Gera herauskommt. Das ist dann regional für die einzelnen Bezirke und Kreise aufgeschlüsselt worden; aber es wurde nicht temporal verstanden.

Es war ja eine durchgängige Schwierigkeit, die sogenannte Strafpolitik einzuhalten. Es gab immer diese Aufs und Abs, je nachdem, ob mal wieder der „neue Kurs“ angesagt war – um 1953 war das besonders extrem –, wo einmal etwas schärfer zugeschlagen werden sollte, oder ob wieder die Erziehungsfunktion des Strafrechts mehr betont wurde. Damit sind die Richter hin- und hergescheucht worden. Sie konnten das nicht aus sich

selbst heraus mit ihrem Klassenbewußtsein entwickeln, sondern da mußte man nach oben hören. Das ist eine typische Sache im Strafrecht, was die opportunistische Strafpolitik angeht. Temporal wird man eine ganze Menge von Aufs und Abs feststellen können. Es ging also darum, regional nicht so einen Flickenteppich in der Statistik zu haben.

Zum MfS hatte ich schon gesagt, daß man nicht so ohne weiteres an die Namen, an die Gerichtsakten herankommt. Das ist in der Gauck-Behörde anders sortiert.

Zu Herrn Schroeder noch etwas in bezug auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Ich hatte ganz zu Anfang gesagt, daß es bei diesen Steuerungsmaßnahmen immer um zweierlei geht, nämlich einmal um Loyalität, zum anderen um Homogenität, also Einheitlichkeit, und daß man beides nicht voneinander trennen kann. Deshalb auch meine Skepsis.

Lob der Einheitlichkeit? Ich habe das zum Schluß sehr ambivalent dargestellt, indem ich sagte, daß man beide Prinzipien, Unabhängigkeit der Justiz und Einheitlichkeit der Rechtsprechung, nicht in gleicher Weise optimieren kann, sondern daß man dann unbedingt Abstriche in Kauf nehmen muß, je nachdem, wie man gewichtet.

Das Problem ist: Wenn ich Einheitlichkeit herstellen will, muß ich natürlich inhaltliche, politische Vorgaben machen, in welche Richtung ich vereinheitlichen will, siehe Strafpolitik. Das geht gar nicht anders. Und da wir in der BRD so einen angenehmen Relativismus pflegen, daß es also nicht unbedingt die einzig richtige Entscheidung geben muß, sondern eine gewisse Pluralität von Auffassungen zulassen, dürfte es auch von daher in der BRD sehr schwierig werden, klare Richtlinien zu geben.

Man kennt das aus den Justizstatistiken; schon auf der Ebene der Staatsanwaltsstatistiken, was etwa die Praxis der Einstellungen angeht, schwankt das ja von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft von 20 % bis 80 %. Das bekümmert uns gar nicht weiter. Wenn man aber Einheitlichkeit schaffen wollte, setzt das eben voraus, daß es eine letzte Stelle gibt, (Zuruf: Gab es ja!) die nicht der Instanzenzug ist, sondern eine andere Stelle in der Justizverwaltung, die Vorgaben machen könnte, in welche Richtung homogenisiert werden sollte. Das ist anscheinend mit unseren Vorstellungen von Pluralität kaum zu vereinbaren.

Daß diese Steuerung doch im großen und ganzen relativ primitiv ablief – na gut, aber man muß eben unterscheiden zwischen Idiotie und Theorien über Idiotie. Theorien über Idiotie können sehr komplex sein. Was ich versucht habe, ist, auf einer theoretischen Ebene eine möglichst subtile Beschreibung abzugeben, wie das laufen konnte. Vielleicht tue ich dem Gegenstand damit zuviel Ehre an. Aber es ist der Versuch, ein möglichst detailliertes Netz der Beschreibungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Nun zu Herrn Mitter. Das Beispiel mit der Kollektivierung der Landwirtschaft finde ich sehr zutreffend, die Bewegung um 1952/53 und dann um 1960 herum, denn das ist ein sehr guter Beleg für die Instrumentalisierung der Justiz. Nachdem 1952 der Aufbau des Sozialismus beschlossen wurde, hatte die Justiz ihr Scherflein – das ist untertrieben – dazu beizutragen: Wie schafft man es, dieses Ziel zu erreichen? Das ist eigentlich der Punkt, an dem man das instrumentelle Rechtsverständnis allgemein ganz deutlich machen kann, daß also bestimmte inhaltliche Vorgaben gemacht werden, wofür das Recht eingesetzt wird und wie die Justiz speziell instrumentalisiert werden kann. Dabei heißt instrumentalisieren nicht – da gebe ich Ihnen völlig recht –, daß die Justiz jetzt persönlich in die Opferrolle kommt, daß es heißt, sie sei nur als Instrument in den Händen anderer verwendet worden. Natürlich muß es in einem solchen System immer bestimmte Leute in bestimmten Positionen geben, die fest mitmachen. Da reicht ein gewisser Prozentsatz. Es müssen gar nicht alle sein; aber man muß die richtigen Leute an den richtigen Stellen haben, die das aktiv betreiben können. Solche Figuren kennt man ja aus der Justizgeschichte allerorten.

Die Fragestellung nach Konformitätssicherung: daß das funktional systemübergreifend ist –, das ist schon richtig. Das gefällt mir auch an dieser Fragestellung so, weil ich eben gesellschaftsvergleichend und auch historisch jeweils ansetzen kann. Ich hatte gerade ein Gespräch mit einem Kollegen aus Südafrika: Wie machen die das in Südafrika, daß die Justiz so toll funktioniert. Es ist einfach so, daß 18 % der Richter 80 % aller politischen Verfahren kriegen. So etwas läuft vor allem über Geschäftsverteilung, so daß irgendwelche Richter, die möglicherweise aufmüpfen könnten, gar nicht mit solchen Sachen betraut werden – also ein ganz simpler Mechanismus. Das sind einfache Fragen, die man historisch vergleichend stellen kann.

Zu Herrn Hilsberg. Die Unterscheidung von Rechtssystem und Unrechtssystem verwende ich nicht, weil ich der Meinung bin, daß man sich mit solchen klassifikatorischen Begriffen jeder Möglichkeit der Abstufung begibt. Wenn man, wie ich, vor allem mit historischen Vergleichen arbeitet, sollte man eine komparative Perspektive vorziehen, die ein Mehr oder Weniger erlaubt. Ich kenne keinen Rechtstheoretiker unter meinen Kollegen, der schon beim Vorliegen eines einzigen Unrechtsurteils auf den Unrechtscharakter einer gesamten Rechtsordnung schließen würde. In den Rechtsdefinitionen gibt es immer solche Vorsichtsklauseln, wie „im großen und ganzen“ u. a., die üblichen Ausflüchte, die bei den Rechtstheoretikern gewählt werden.

Zum Umgang mit Zweifelsfragen. Ich hatte schon gesagt: Westlicher Stil ist eher, die Pluralität von Meinungen zu akzeptieren und sich damit argumentativ auseinanderzusetzen. Ich weiß aus der Zusammenarbeit mit DDR-Wissenschaftlern: Wenn die nicht gerade ML buchstabieren und daraus deduzieren, irgend etwas herleiten können, ist es immer ziemlich schwierig,

diesen Argumentationsstil zu vermitteln, daß es das und das gibt, daß es darauf ankommt, schließlich auch eine persönliche Meinung zu entwickeln, nachdem man alles abgewogen hat. Das scheint nicht so dem dort vermittelten Denkstil zu entsprechen.

Was ich allerdings von den übernommenen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten höre – diese Art von Argumentationsstil scheint auch noch im Alter von 30 oder 35 Jahren lernbar zu sein, und das stimmt einen optimistisch, was die Flexibilität des menschlichen Geistes betrifft.

Zu Herrn Eppelmann. In bezug auf die Zulassung zum Studium müßten eher die „Eingeborenen“ befragt werden. Man kann aber einfach sagen: Parteimitgliedschaft war noch nicht Zulassungskriterium. Es wurde dann höchstens nahegelegt, daß man Parteimitglied wird; aber es war kein formelles Zulassungskriterium. Man hat sich allerdings nicht selbst zum Studium beworben, ging also nicht etwa, wie bei uns, zur Uni oder zur ZVS und stellte seinen Antrag, sondern der übliche Weg war der über die Delegation. In den Fällen, die ich von jüngeren Richtern gehört habe, war der übliche Mechanismus die Delegation aus Betrieben, Verwaltungen usw.. Es war also eine Art Filtermechanismus eingebaut.

Ich muß schon sagen: Wer sich zum Jurastudium entschlossen hat, auf welchem Wege auch immer er dahin gekommen ist, der muß eigentlich gewußt haben, was auf ihn zukommt.

Was den Vergleich der achtziger und der 50er Jahre angeht, würde ich zunächst versuchen, bestimmte quantitative Informationen zu bekommen, damit man nicht mit Einzelfällen argumentieren muß, von denen man nie weiß, wie repräsentativ sie jeweils sind und ob sie je nach Gefallen so ausgesucht werden.

Die letzte Exekution fand in der DDR 1981 statt; es war die von Teske.

(Karl Wilhelm Fricke: Die letzte bekannte! Wir wissen noch nicht, ob es die endgültig letzte war!)

– Das ist natürlich ein Problem der negativen Existenzbehauptung.

(Karl Wilhelm Fricke: Sie haben doch auch gesagt, daß Sie nach einem Jahr Forschung nicht alles wissen!)

– Ja, sicher; aber das ist doch ein fiktives Argument. Dann kann ich auch sagen, daß vielleicht noch 1989 jemand hingerichtet worden ist, obwohl die Todesstrafe abgeschafft war. Die letzte Exekution ist wohl 1981 durchgeführt worden. Das ist unser jetziger Kenntnisstand, und von dem gehe ich zunächst einmal aus.

Der jetzige Kenntnisstand sagt auch, daß wesentlich mehr Exekutionen in den 50er Jahren durchgeführt wurden. Ich kenne es nur aus der Dokumentation, die im Bundesministerium für Familie und Senioren zusammengestellt wurde.

Das ist eine sehr ausführliche Sache. Und ich sehe die Kriminalitätsanalysen, die dem Politbüro immer vorgelegt wurden, aus denen man ersehen kann, wie die Zahl der Inhaftierten abgenommen hat bzw. wie stark die Fluktuation gewesen ist. Die ungeheure Fluktuation durch Amnestien und wieder neue Bestrafungsschübe, die dann hineinkamen, sind kennzeichnend für das DDR-Gefängnisssystem. Im großen und ganzen scheint es etwas heruntergegangen zu sein.

Wenn Ihre Phantasie nicht ausreicht, sich das für die 50er Jahre schlimmer vorzustellen als für die achtziger, möchte ich auf die Fallgruppe „Kollektivierung der Landwirtschaft“ hinweisen. Das sind sehr, sehr anschaulich grausige Fälle, wie gegen die Bauern vorgegangen wurde, die sich nicht haben kollektivieren lassen.

Die letzte Bemerkung zu Herrn Wolf. Ich habe ja versucht, zwischen Steuerung und Eingriffen zu unterscheiden. In meinem Thesenpapier ist das etwas verkürzt ausgedrückt. Es geht in diesem Punkt darum, ob die strukturelle Ermöglichung opportunistischer Durchgriffe – nicht die Durchgriffe selbst! – vor allem über die Parteischiene lief. Und ich gebe Ihnen völlig recht: Es war nicht die Aufgabe der Grundorganisationen, Kaderfragen zu entscheiden. Für den Justizbereich war ja ziemlich klar bestimmt, welche Ebene für welche Nomenklatur zuständig war. Es ist ja aufgelistet, welche Kaderreserve z. B. in den Bereich der ZK-Abteilung hineinfiel. Die Grundorganisationen hatten niemals diese Art von Leitungsaufgaben.

**Brigitte Kögler:** Ich fange mit der hochnotpeinlichen Frage an, weshalb ich Jura studiert habe und Anwältin wurde.

Ich war elf Jahre alt, als ich Richterin werden wollte. Ich weiß nicht, ob mir das jemand glaubt, aber es war so. Dann habe ich mit 18 Jahren Abitur gemacht, und es stand für mich fest, daß ich Jura studieren wollte. Ich wollte ja immer noch Richterin werden. Wie gesagt, man trifft ja Entscheidungen sehr frühzeitig und hat durchaus nicht den Überblick, was auf einen zukommt. Das wird man mir sicher zugestehen. Man wird sicher auch den Juristen und insbesondere den Anwälten Individualität zugesehen.

Ich bin eigentlich immer mit Begeisterung Anwältin gewesen und bin es wieder. Das Jurastudium – ich gebe es zu – hatte allerdings besondere Probleme. Ich hatte zunächst Chemie studiert, vier Wochen. Irgend jemand, ein Professor, hatte mir den guten Rat gegeben, mit den Naturwissenschaften anzufangen, was damals für Frauen gerade gefragt war. Ich wurde also immatrikuliert und konnte dann wechseln. Da gab es natürlich die hilfreiche Hand von jemandem an der Universität, der mir den Weg ebnete. Ich hätte nicht gewußt, wie man dann doch in das Jurastudium kommt.

Ich hatte dann eine Aufnahmeprüfung – diese und sämtliche Examina wohl auch dann mit Dieter Gräf zusammen. Wir wurden immatrikuliert. Die Parteizugehörigkeit spielte tatsächlich keine Rolle, eine Delegation

damals auch nicht, für mich deshalb nicht, weil ich den Wechsel von der Chemie in die Juristerei vornahm. Ich trat im ersten Studienjahr in eine Blockpartei, die NDPD, ein. 1968 war der Einmarsch in die CSSR, da bin ich wieder ausgetreten. Ich will das nicht weiter ausführen, aber es gab ein Schlüsselerlebnis. Wie es für die 68er Generation in der Bundesrepublik in anderer Weise signifikant gewesen ist, war der Einmarsch in die CSSR für mich ein Schlüsselereignis. Ich trat aus dieser Blockpartei wieder aus und bin parteilos geblieben.

Dann wurde ich Justitiarin im Betrieb Carl Zeiss Jena, und 1975 spielte der Zufall eine Rolle. Man konnte sich ja nicht als Anwältin bewerben und sagen: Ich lasse mich dort und dort nieder. Wenn eine Stelle frei war, man hatte einen Fürsprecher, und es gab irgendeinen Zufall, konnte man vielleicht Anwalt werden. Es gab eine freie Praxis, die seit zwei Jahren unbesetzt war. Dafür hatten sich sechs Richter beworben, die alle abgelehnt worden waren, und ich bin heute noch davon überzeugt, daß ich diese schon zwei Jahre freie Stelle deshalb bekam, weil ich erstens eine Frau war und zweitens mit dem zweiten Kind schwanger ging. Ich war also überhaupt keine Gefahr für die Justiz. Ich glaube, daß es so gewesen ist – also kein sehr populärer Werdegang.

Aber nun zu den anderen Fragen. Ich fange mit denen von Frau Fischer an. Zu der Frage, welche Möglichkeiten ich in bezug auf Verjährung usw. sehe. Sie werden mir gestatten zu sagen: Als Anwalt ist man pragmatisch, und wenn man Fälle zu bearbeiten hat, bei denen man kurz vor dem Ende des Verfahrens die Verjährung auf sich zukommen sieht, wünscht man sich das nicht so gern. Ich kann auch nur unter einem pragmatischen Gesichtspunkt zu beantworten versuchen, weshalb ich meinte, mit der Verjährung sollte abgewartet werden, obwohl ich mir als Juristin bewußt bin, daß es die Staffelung entsprechend dem angedrohten Strafmaß gibt: drei, fünf, zehn Jahre usw.

Wenn es eine geringere Strafandrohung gibt, wird sicher die Verjährung in kürzerer Zeit notwendig sein. Das trifft insbesondere auf die Fälle mit den Staatssicherheitsleuten zu, die Rechtsbeugung begangen haben. Ich bin mir dessen bewußt. Aber Sie alle kennen das Vermögensgesetz; Sie haben es ja mit auf die Reihe gebracht. Danach besteht die Möglichkeit, daß aus Bundesmitteln auch Vermögensschäden ausgeglichen werden, die nicht mit Grundstücken zu tun haben, „sonstige Vermögensansprüche“. Und wenn ich mir vorstelle, daß der Bund dafür zahlen muß anstelle des Personenkreises, der nachgewiesenermaßen Rechtsbeugung begangen hat, Bürger in der DDR kriminalisiert hat und sich auf diese Art und Weise an deren Vermögen vergriffen hat, dann ist das nicht in Ordnung.

Nun frage ich Sie: welche Möglichkeiten gibt es, an diesen individuellen Personenkreis heranzukommen, sie auch zur materiellen Verantwortung zu ziehen und die Verjährung nicht eintreten zu lassen? Das ist die Frage. Das geht natürlich mit den gegenwärtigen Gesetzen und mit dem Rechtsverständnis

der Bundesrepublik nicht. Wir befinden uns in dem Dilemma – und das ist völlig unbefriedigend –, daß man mit rechtsstaatlichen Mitteln diese Straftaten, die auch in der früheren DDR Straftaten waren, zu beurteilen hat. Das ist für mich ein unbefriedigendes Ergebnis.

Sie können nur allgemeine Regelungen treffen; das ist klar. Der Anwaltsberuf ist ein konkreter Beruf, und ich habe zu DDR-Zeiten konkrete Hilfe leisten können. Wenn ich jetzt nach der Wende in einem solchen Fall fast ohnmächtig bin – kurz vor dem Erfolg in den Fällen, wo ich es nachweisen kann –, dann ist das auch eine unbefriedigende Situation. Eine Lösung habe ich also nicht. Es ist eine Frage der Gesetzgebung.

Zu den systemimmanenten Vorgehensweisen und zur persönlichen Schuld wurde eine Frage gestellt. Sicher gab es systemimmanente Verhaltensweisen, sowohl in bezug auf die Einflußnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft als auch bezüglich der Anwaltschaft. Aber es gibt immer die individuelle Schuld, und es gibt – das muß ich so sagen – Richter, die sehr viel weniger Schuld auf sich geladen haben als Anwälte. Das ist eigentlich ein besonders schlimmes Kapitel.

Ich hatte zu Beginn meiner Ausführungen darauf hingewiesen: Wir waren 21 Studenten im Studienjahr, davon sind sieben Anwälte geworden, und davon sind mit Sicherheit nicht alle mit der gleichen Motivation wie ich, wie Herr Gräf und noch ein paar andere, Anwälte geworden. Ich kann Ihnen sagen, es ist in der DDR immer alles möglich gewesen. Dazu gehörte aber auch, daß Anwälte von seiten der Staatssicherheit von Anfang an in diesen Beruf gelenkt wurden. Es sind heute unsere Erkenntnisse, daß es Anwälte gibt, die wir auch alle persönlich kennen, die nicht nur ihre Mandanten, sondern auch Kollegen verraten haben, die also auch nach früherem Recht der DDR das Berufsethos gebrochen haben, die nach früherem und nach heutigem Recht Gesetze verletzt haben.

Diese Anwälte existieren alle noch als Anwälte.

Ich sage das alles ohne Bitterkeit; das werden Sie mir sicher abnehmen. Ich will auch realistisch sein, weil ich einfach den nötigen Abstand habe, das so beurteilen zu können, wie ich es heute tue. Aber daß man das alles so hinnimmt und nicht aufarbeitet, daß man die Verjährung eintreten läßt, ohne die geschichtliche Aufarbeitung getan zu haben, halte ich für nicht in Ordnung. (Beifall)

Ich bin für Verjährung, die irgendwann eintreten muß, und das soll man wirklich nicht bis zum bitteren Ende ausschöpfen. Aber es muß erst noch Geschichte aufgearbeitet werden, damit ein Zeithistoriker nicht allein mit den Akten dasteht, sondern auch mit den Fällen. Schauen Sie, wenn ich die Prozesse, die früheren und heutigen Akten, die ich hier habe, bis zu Ende bearbeiten kann, ist das ein Teil der Aufarbeitung der Geschichte. So sehe ich das.

Sie werden sicher verstehen, daß man mit der gleichen Überzeugung, mit dem gleichen beruflichen Ethos früher Anwalt sein konnte und heute Anwalt sein kann, daß man aber eben auch wieder Probleme hat, nämlich etwas zu Ende zu bringen und für die Gerechtigkeit einzutreten. Die Juristen haben dann immer die saloppen Worte: Wenn du das Gericht anrufst, dann rufe den Herrgott im gleichen Atemzug an. Oder: Recht bekommen und recht haben ist nicht das gleiche. Das sind all diese Sätze, die sich mit mehr oder weniger Ironie zu jeder Zeit sagen lassen. Aber das Bemühen um die Aufarbeitung ist schon notwendig.

Herr Poppe, zu Ihrer Frage nach dem MfS-Kontakt, ja oder nein, wie hat man sich entzogen? Diese Frage kann ich für mich ganz klar beantworten: Ich habe zum MfS keinen Kontakt gesucht. Aber die Frage kann sicher nicht jeder so beantworten, und zwar deshalb, weil es Anwälte gegeben hat, die die sogenannten Einser-Strafsachen verteidigt haben. Dieser ohnehin ausgewählte Personenkreis bestand aus OibEs, also Offizieren im besonderen Einsatz, die als Anwälte arbeiteten und solche Strafsachen verteidigten. Ich habe dazu noch kein Eingeständnis aus irgendeinem Kreis gehört; aber es muß ja bekannt sein, daß es in jedem Bezirk ganz bestimmte ausgewählte Anwälte gegeben hat. Das ist ja nicht eine Erfindung von mir, sondern eine Erkenntnis. So, wie ich das vom Bezirk Gera weiß, trifft das für jeden anderen Bezirk zu. Und diese Anwälte gibt es nach wie vor. Sie haben mit Sicherheit auch den Kontakt zum MfS gehabt.

Nun wissen Sie sicher auch, wie paradox auch Haltungen von Menschen sein können, daß also einer zum Schein tätig gewesen ist und sich in Wirklichkeit für Mandanten eingesetzt hat. Ich habe dafür keine Belege, aber ich will das durchaus in den Bereich des Möglichen aufnehmen.

Genauso paradox ist es gewesen, daß im Auftrag des Staatssekretariats für Kirchenfragen in der früheren DDR ein besonderer Personenkreis Jura studierte. Es gibt auch Erkenntnisse, die die Enquete-Kommission sicher genauso hat wie ich, daß unter diesen Personen, die im Auftrag des Staatssekretariats für Kirchenfragen Jura studiert haben, Mitarbeiter des MfS waren.

In ein Schema zu bringen, wie es mit dem Jurastudium, mit dem Anwaltsdasein gewesen ist, ist also einfach nicht möglich. Es hat alle Varianten gegeben, und das werden Sie in allen Wirtschaftsbereichen und auch in den Universitäten bestätigt finden. Man kann eben nicht sagen: Der eine hat eine Karriere als Hochschullehrer gemacht, weil er besonders systemnah oder gar MfS-Mitarbeiter gewesen ist, sondern es hat eben auch den Mann oder die Frau gegeben, die Karriere gemacht haben, weil ihnen diese Gratwanderung gelungen ist, weil sie einen ganz bestimmten Personenkreis in ihrer Umgebung hatten. Was für die Universitäten zutrifft, gilt genauso für die Anwaltschaft. Es wäre nicht gerecht oder nicht richtig, wenn ich sagen würde: Alle

Anwälte sind bis zum letzten systemtreu gewesen. Die Graduierung wird sehr unterschiedlich gewesen sein.

Nun ist es sicher keine Heldentat, wenn sich jemand der SED-Zugehörigkeit entzogen hat, wenn er zunächst in eine Blockpartei gegangen, dann wieder ausgetreten ist, wenn er als Anwalt keine Kontakte zum MfS hatte, aber erkannt hat, welche Mechanismen funktionieren. Sagen Sie selbst: Wäre das die Erwartungshaltung gewesen, diesen Beruf nicht auszuführen? Ich kann nur sagen: Nein. Dann hätte man all den Bürgern, denen man wirklich geholfen hat, nicht helfen können. Jeder mußte für sich entscheiden, wie weit er diese Gratwanderung geht, und ich kann Ihnen das auch nur für mich beantworten. Es hat viele Beispiele gegeben, wo ich mir gesagt habe: Das kann der letzte Prozeß sein. Ich habe es von 1975 bis 1988 durchgestanden.

Aber es ist auch nicht so gewesen, daß jeden Tag ein brisanter Fall vorlag, sondern es gab die Routinearbeit. Wenn ich im Jahr 400 Prozesse geführt habe, waren davon vielleicht 100 Ehesachen, der Rest Zivilsachen und ein kleiner Teil Verkehrsstrafsachen. Ich habe in meinem Leben vielleicht in sieben Tötungsfällen verteidigt. Man kann die Frage auch so beantworten, daß es Prozesse gegeben hat, wo man sich relativ frei bewegen konnte.

Nichts war unverfänglicher, als z. B. in einem Tötungsprozeß zu verteidigen. Das war kein politischer Prozeß, und ich würde auch das Bemühen aller Seiten akzeptieren, das gerechte Strafmaß zu finden. Das ist ja gerade das Perfide auch in der Justiz gewesen, daß man das nicht in ein Schema bringen kann.

Eine Ehesache ist in 90 Fällen vielleicht eine ganz normale Ehesache gewesen. Wenn ich aber an die Frau denke, die ich im Frühjahr 1987 vertreten habe: Sie war illegal in die Bundesrepublik gegangen; das war offensichtlich eine Absprache mit dem Ehemann. Der Ehemann hat die Scheidungsklage eingereicht, hat beantragt, ihr das Sorgerecht zu übertragen. Sie beantragte natürlich aus das Sorgerecht; bei uns hieß es Erziehungsrecht. Und in der ersten Instanz entschied die Richterin gegen die übereinstimmenden Anträge. Das war ein hochpolitischer Prozeß, denn die Frau war in der Bundesrepublik. Ich vertrat die Frau in der zweiten Instanz und beantragte – den Schriftsatz könnte heute noch jeder lesen –, daß dieses Kind zur Mutter in die Bundesrepublik sollte. Die zweite Instanz hat dann kurz vor Weihnachten – das sind Prozesse, die man nicht vergißt – zugunsten dieser Frau entschieden. Und dann hat es Monate gedauert, bis dieses Kind, ein neunjähriger Junge, zu seiner Mutter in die Bundesrepublik ausreisen konnte. Ich habe mich in der Zwischenzeit um die Ausreise des Kindes gekümmert. Welche Verwicklungen ich in diesem Zusammenhang damals über mich ergehen lassen mußte, ist ein besonderes Kapitel. Ich will nur sagen: Wenn jemand in so einem Prozeß an einer Person, an einem besonderen Vorgang interessiert war, wurde auch eine Ehesache hochpolitisch.

Oder ein Scheidungsfall – das ist der erwähnte Fall mit der Frau des Betriebs-

direktors –: Das Ehescheidungsverfahren fand nicht an dem Kreisgericht statt, das zuständig gewesen wäre, sondern – jetzt können alle mitschreiben – im Bezirksgericht Gera, besetzt mit Richtern aus dem Einser-Strafsenat und dem Familiensenat. Die Beisitzer waren aus dem Einser-Strafsenat, und den Vorsitz führte die Richterin aus dem Familiensenat. Das habe ich in mehreren Fällen erlebt.

Das war aber nicht das Typische, sondern das waren die brisanten Einzelfälle, die Beispiele, in denen eine Gratwanderung notwendig war. Ich habe auch das Beispiel gebracht, daß ich aufgefordert wurde, das Mandat abzugeben. Es ist keine Heldentat, sich als Jurist einfallen zu lassen, eine notarielle Vollmacht mit Untervollmacht zu beantragen und den Prozeß so zu führen, wie man es für richtig hält; und nicht an den Anwalt abzugeben, der auf Geheiß des Ministeriums dafür eingesetzt werden sollte. In dem Brief, der an mich gerichtet ist, steht auch noch: Nach einem Anruf der Genossin Sowieso vom Justizministerium wird erwartet, daß ich das Mandat an den Rechtsanwalt W. in Berlin abgebe.

Die Frage von Herrn Hilsberg hatte ich beantwortet. Sie hatten auch gefragt, ob direkt zum MfS gegangen wurde, um mehr zu erreichen. Also, ich nicht; aber sicher wurde das praktiziert.

Zu einer anderen Frage: Welche Rolle spielte die Staatssicherheit? Die Staatssicherheit war ein Ermittlungsorgan, genauso wie die Polizei. In bestimmten Strafsachen, d. h. bei politischen Straftaten, wurde durch die Staatssicherheit ermittelt. Sie hatte die vollständigen bzw. die weitergehenden Befugnisse eines Ermittlungsorgans.

Wie es möglich war, sich der Steuerung zu entziehen, hatte ich ausgeführt. Sie können mich aber gern noch weiter fragen.

Noch eine Bemerkung zur Beiakte des Staatsanwalts. Dazu habe ich eine andere Erkenntnis als der Herr Kollege. Ich habe hier einen Vorgang, der jetzt weitergeführt wird. Darin habe ich z. B. mitgeteilt:

Eine Einsichtnahme in die Strafakten bei der Staatsanwaltschaft in Weimar am 26.3.1991 hat ergeben, daß die Akten mit der Aufschrift „Beweismittel“ eindeutig verändert worden sind. Des weiteren enthält Band 4 der Strafakte kein Inhaltsverzeichnis und kein Deckblatt und Band 5 der Akte ebenfalls kein Inhaltsverzeichnis.

Dazu folgendes: Ich arbeite also einen solchen Prozeß auf. Es geht um einen Kunstsammler, der auch kriminalisiert wurde. Ich bin nach der Wende von einem Tag auf den anderen in der Staatsanwaltschaft in Weimar erschienen und habe mir die Akten geben lassen. Das war der Überraschungseffekt. Als ich die Akten zur Hand hatte und alle vier Bände durchgeschaut habe, habe ich festgestellt, daß der Akteninhalt verändert wurde.

Dazu die Vorgeschichte: Dieser Mandant hatte, bevor er zu mir kam, beim

Generalstaatsanwalt – es war vor dem 3. Oktober 1990 – ganz eilig seine Sache aufarbeiten wollen. Aus den Akten kann ich entnehmen, daß es einen Rückruf von der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin bei der Staatsanwaltschaft in Weimar gab, es sei ein Vorgang eingegangen. Dabei hat offensichtlich der bearbeitende Staatsanwalt die Akten verändert. Sie wissen selbst, wie Akten geführt werden; sie werden durchnummeriert, und es läßt sich schon feststellen, was da entfernt worden ist.

Ich bin dann auf die Handakte des Staatsanwalts gestoßen. Darin waren Duplikate ohne Numerierung vorhanden, so daß ich wenigstens teilweise die Erkenntnis habe, welche Akten entfernt worden sind. Er hatte nämlich vergessen, alle Unterlagen, auch die aus der Handakte, zu entfernen. Die Handakte des Staatsanwalts – ich kann es nur an diesem Beispiel darstellen – ist eine ganz besondere Akte, die nicht mit zu dem Vorgang gereicht wurde, sondern in der außer der Reihe besondere Erkenntnisse gesammelt wurden; das war sicher auch der individuellen Arbeitsweise des Staatsanwalts überlassen. Das ist meine Erkenntnis.

**Rüdiger Wiedemann:** Ich möchte mich auf zwei, drei Schwerpunkte konzentrieren. Ich möchte die Anwesenden, besonders die, die darüber zu befinden haben, generell bitten, einige Ideen – ich kann nicht dabei helfen, das im einzelnen abzugrenzen –, die sich z. B. im Einigungsvertrag niedergeschlagen haben, so nicht fortzusetzen. Das merkt man immer – ich will es einmal etwas provokatorisch in den Raum stellen –, wenn vom Ministerium für Staatssicherheit gesprochen wird. Ich habe den Eindruck, als ob man das gar nicht mehr weiß: Es war ja generell, überall vorhanden, es war ja, wenn Sie so wollen, wie ein Geschwür.

Für mich als Anwalt war es viel besser – das hört sich komisch an –, gleich in die Haftanstalt der Staatssicherheit zu gehen, weil ich da genau wußte, wem ich gegenüberstehe; und da habe ich gepocht oder geklingelt, bis ich hineinkam.

Ging ich aber – nun merken Sie weiter mein Unbehagen – zur Staatsanwaltschaft, was geschah da? Nun kommt das westdeutsche Verständnis hinzu, daß da Juristen – ob Richter, Anwalt oder Staatsanwalt – natürlich alles Kollegen sind. Ich habe meine Mühe, auch heute noch, wenn ich mit Vertretern der früheren Generalstaatsanwaltschaft gleichsam an einem Tisch sitze. Es tut mir leid, wenn ich es so hart sagen muß.

Da liegt ein ausgesprochenes Problem. Welche Untersuchungsorgane gab es: die Polizei, den Zoll, die Militärstaatsanwaltschaft, das Ministerium für Staatssicherheit; und das war doch nicht so abgegrenzt, daß man sagen konnte: Hier ist das MfS, und auf der anderen Seite sind es klassische Tätigkeiten. Das Schlimme oder Gemeine war, daß man – nach dem fast biblischen Grundsatz – wußte: Wenn zwei oder drei in einem Zimmer sind, ist mindestens einer

darunter! Jetzt gehen ja auch teilweise unter uns diese Verdächtigungen los: Donnerwetter, wer ist es denn gewesen?

Wenn ich da in der Haftanstalt oder im Ministerium war, hatte ich den Zweifel erst gar nicht; die tragen da Uniform, und ich hätte mich höchstens über den militärischen Rang unterhalten können. Es zieht sich so durch einige Aussagen und kommt gleichsam etwas populistisch an, daß man – das ist ja auch unserer würdig – teilweise Vertreteraufarbeitung macht, also einen kleinen Informanten, den es natürlich auch überall gab, mehr herausstellt als gegebenenfalls einen Offizier im besonderen Einsatz. Der macht weiter, wie die Frau Kollegin schon sagte. Und wir wissen das von einigen, d. h. wir vermuten es, wir wissen es leider nicht so genau; und einige sind uns noch völlig verborgen. Ich habe heute wirklich meine Schwierigkeiten, jedem Rechtsanwalt, der in den sogenannten neuen Bundesländern zugelassen ist, die Hand zu geben. Das bezieht sich nicht schwerpunktmäßig etwa nur auf Berlin. Wenn ich da einige sehe, könnte ich heulen oder weggehen, auch heute noch.

Das ist gleichzeitig die Antwort auf die Frage, wie man damit leben konnte. Ich darf im nachhinein, ohne zuviel Persönliches zu sagen, bemerken: Natürlich hat es in all den Jahren zwei, drei Situationen gegeben, wo man sich sagte, ich höre auf, ich mache nicht mehr weiter. Ich hatte – das habe ich schon dargestellt – den unwahrscheinlichen Vorteil, daß ich bei einigen verantwortlichen Kirchenmännern aus- und einging. Aber wie sich im nachhinein herausgestellt hat, saßen wir auch manchmal „zu dritt oder zu viert“ am Tisch, und wie man weiß, war da auch alles wie ein Sieb.

Aber es hieß dann: Das können Sie selber entscheiden. Und wenn Sie gehen, wer macht es dann an dieser Stelle? Ist da jemand anderes oder jemand besseres da? Dann hieß es: Da werde ich höchstwahrscheinlich doch bleiben müssen.

Ich habe vorhin versucht darzustellen, daß man das von Haus aus wußte. Es war nötig, sich nicht so besonders wichtig zu nehmen. Es war manchmal ärgerlich, lediglich nur so als Begleitung gewählt zu werden. Ich erinnere mich eines politischen Prozesses in Magdeburg, der unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfand. Als ich früh kam, saßen unten an der Pforte schon die Angehörigen, die gar nicht hochgelassen wurden. Ich habe gesagt: Warten Sie, ich kümmere mich darum; ich gehe zum Vorsitzenden. Als ich in den großen Saal kam, war er gerammelt voll. Das war „unter Ausschluß der Öffentlichkeit“. Da sah ein Anwalt nun verdammt schlecht aus – das können Sie vielleicht nachfühlen –, wenn dort ganze Klassen und ganze Einrichtungen herangekarrt wurden. Da hätte man sich gleich mit auf die Angeklagtenbank setzen können.

Was sollte man in einer solchen Sache tun? Natürlich mußte man versuchen, sachlich zu bleiben, ging trotzdem zu dem Vorsitzenden. Man wußte ja, wie

das Gericht zusammengesetzt ist. Der Herr Staatsanwalt war auch mit dabei, und man hat da eben gebeten oder gehofft. Man hat gesagt: Wenn schon der Saal besetzt ist, kann dann nicht wenigstens die eigene Familie hinein? Was mir gelang, war nur, daß ein offizieller Vertreter der Kirche mit hinein durfte.

Das muß man vielleicht in den Gesamtzusammenhang stellen. Die DDR hat – das wurde schon von meiner Vorrednerin angesprochen – von zentraler Stelle aus und auf allen Ebenen darauf geachtet, nach außen hin, international, besonders, seit man sich um die internationale Anerkennung bemühte, immer ein paar Aushängeschilder zu haben. Ich erinnere mich noch, daß ich als junger Student aus dem Bibliotheksraum gerufen wurde, ich wurde vorn hingestellt – so wie heute – und mußte sagen, daß ich kein Kommunist bin und auch keiner Blockpartei angehöre. Dann durfte ich wieder gehen. Da war weiter gar nichts als eine Studentendelegation aus Köln und ein paar Fremde darunter, die danach ganz scharf fragten. Also mußte man sagen: Nein, nein, wir haben keinesfalls nur SED-Mitglieder oder Mitglieder von Blockparteien oder Kommunisten; es gibt hier sogar einen Christen, und den holen wir sofort ran. Da hatte man, wenn auch mit wenig Überzeugung, so ein Zeugnis zu schmettern und durfte wieder gehen.

In dem Moment war man nur ein Aushängeschild. Hätte man auf der anderen Seite sagen sollen: Nun gehe ich? Das war immer eine offene Frage.

Zum Rechtsfrieden: Nach meiner Ansicht ist der Rechtsfrieden – und das nimmt hier nicht wunder –, wenn er überhaupt zu sichern und zu wahren ist, nur herzustellen, wenn auf diese Verjährungsvorschrift gleichsam linear draufgesattelt wird. Man sollte also gesetzliche Bestimmungen herausbringen, nach denen durch die Bank für jede Strafsache die Verjährung um drei Jahre oder ähnlich verlängert wird. Anders kann ich es mir gar nicht vorstellen.

Ich muß mal spitz sagen, auch wenn sich einige Kolleginnen und Kollegen aus den westlichen Bundesländern bei uns bemühen, habe ich in den letzten zwei, drei Jahren – jetzt ist es etwas besser geworden, wenn auch in den einzelnen Ländern und Orten unterschiedlich – die Justiz nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als breitbeinig gelähmt bezeichnet. Von einer breitbeinig gelähmten Justiz kann man nicht sagen, sie mache gar nichts, aber die alten Akten sind immer noch darunter, und man kommt – das weiß jede Person hier im Raum – vom Prinzip der Urlaubsvertretung nicht weg. Es kommt immer ein Richter, der ein Vierteljahr da ist; der andere ist ein halbes Jahr da; er faßt immer wieder oben an, nimmt die neuen Sachen weg, die anderen bleiben liegen; da sind die Akten natürlich auch ein bißchen dicker. So kann man sagen: Es ist einiges wirklich liegen geblieben. Es geht gar nicht anders, als daß die Verjährungsfristen verlängert werden.

Natürlich ist das unchristlich, das weiß ich auch. Der Staat könnte ja den Ärger auf sich ziehen und für die kleinen Sachen – aber was sind nun

wieder die kleinen? – eine Amnestie machen. Das wäre natürlich gerechter. Im bürgerlichen Recht heißt es ja immer: Wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Nun müht sich niemand, niemand kann ran, und das wird dann erst ungerecht. Die Fälle haben wir ja im großen. Da muß ich praktisch mit dem früheren Staatsratsvorsitzenden beginnen, oder der andere ist am Tegernsee. Und das übersetzen Sie mal jemandem mit Gerechtigkeit! Gleichzeitig werden Kleinste – es war schon immer so, daß die Grenze zwischen klein oder gutmütig und dumm fließend ist – für andere vor Gericht gestellt.

Ich habe keine Lösung außer der, daß noch über einen längeren Zeitraum nachgefaßt werden können muß. Dabei möchte ich es bewenden lassen.

**Dieter Gräf:** Ich wollte Jura studieren und bin Anwalt geworden, weil ich aus der Tradition des väterlichen Bereichs her – mein Vater war auch Anwalt und Notar – versuchen wollte, Gerechtigkeit anzustreben und zu leben. Frau Kögler hat von unserer Aufnahmeprüfung gesprochen; ich kann mich noch genau dran erinnern, daß mich damals Herr Riege, der Ihnen sicherlich auch bekannt ist, gefragt hat, was ich denn eigentlich beruflich werden möchte. Da hatte ich schon etwas Falsches gesagt, nämlich: Ich möchte gern Anwalt werden. Da wurde mir gesagt: Diese Vorstellung haben Sie wohl noch aus Ihrem familiären Bereich; aber wir erziehen hier sozialistische Juristen. Da war ich sehr still. Ich war sehr froh, daß ich zu diesem Studium angenommen wurde: Mein Glück war, daß ich vorher meine NVA-Zeit absolviert hatte. Eine „Bewährung“ als Soldat ist zwar auch ein Problem, aber man konnte damit in Jena zum Jurastudium angenommen werden.

Nach der Aufteilung in einzelne Ausbildungsrichtungen – wie gesagt, in Jena Ausbildung zum Staatsanwalt und für den Zoll, in Halle und Leipzig Justitiarausbildung und in Berlin an der Humboldt-Universität Ausbildung der Rechtspflegejuristen – war dann in den siebziger Jahren nach der sogenannten Hochschulreform die Voraussetzung, daß die Betreuung der Studienbewerber durch die SED gegeben war. Das heißt, seit Anfang der achtziger Jahre wurden Betreuungsprogramme für Abiturienten und zukünftige Studenten abgeschlossen. Es gab ja auch immer das Problem der Vertragsstudenten, die delegiert wurden und ein besonderes Treueverhältnis zur SED und zur sozialistischen Rechtspflege an den Tag legen mußten.

Ich hatte natürlich Ideale und habe auch versucht, diese Gratwanderung zu gehen. Es gab auch die Situation, wo man einen Mandanten einmal freisprechen lassen konnte, und insoweit konnte man dann nicht von einer „Anzugsache“ sprechen. Ich komme noch einmal darauf zurück; das war eine Verkürzung in der Darstellung, die ich aus Zeitgründen vornehmen mußte.

Es wurde weiter nach dem Ermittlungsorgan Staatssicherheit gefragt. Eigentlich haben wir ja das Rechtsverständnis, daß in den Ermittlungen der Staatsanwalt der Herr des Verfahrens ist, bis die Anklage erhoben ist und dann das Gericht die Herrschaft über das weitere Verfahren übernimmt. Bei Er-

mittlungsverfahren mit politischem Hintergrund, bei Wehrdienstverweigerung oder öffentlichem Auftreten mit Songs, die politischen Charakter trugen, oder bei Verfahren mit wirtschaftlichem Hintergrund, wo man Sabotage vermutete, oder wo einfach ein Regler aus einem Computer gestohlen worden war, um ihn zum Disco-Aufbau zu verwenden, ermittelte die Staatssicherheit. Da war sie die Herrin des Verfahrens; und die Vernehmungsmethoden der Staatssicherheit sind ja bekannt.

Das Problem, als Verteidiger in eine solche Verteidigung zu kommen, begann schon damit, daß man die Vollmacht gar nicht zugesandt bekam und der Mandant teilweise schon verurteilt war, ehe die Vollmacht beim Anwalt einging. Wenn man dann – und insofern hatte ich Kontakte zum Ministerium für Staatssicherheit – in die Haftanstalt ging, konnte man nicht über die Sache sprechen. Man durfte nur über persönliche Dinge sprechen. Wenn ein Mandant dann ganz vorsichtig sagt: Wissen Sie, mein Vernehmungsführer hat mich gefragt, wie ich ein Testament zu errichten habe, können Sie mich da beraten?, dann ist das für mich eine Situation, in der psychischer Terror bei der Staatssicherheit eine Rolle gespielt hat.

Es wurde hier gesagt, daß die Ermittlungsakten ganz gut geführt worden sind. Es ist bekannt, daß Beschuldigte zehn-, zwölf- oder fünfzehnmal vernommen worden sind. Die Akten aus diesen vielen schriftlichen Vernehmungen – die sehr exakt und sauber sind und, was eine Besonderheit ist, in der Regel auf holzfreiem Papier geschrieben sind, was bei der Ermittlungsakte der Kriminalpolizei in einem normalen Strafverfahren nicht der Fall war – sind in der Numerierung und in der Zahl selbst manipuliert worden. Ich habe von Mandanten erfahren, daß z. B. ein Teil aus der ersten Vernehmung genommen, daß er mit den Seiten 5,6 und 7 aus dem dritten Vernehmungsteil ergänzt und daß auf diese Weise eine exakte, „wunderbare“ Aktenführung herbeigeführt wurde. Lassen Sie sich dadurch nicht täuschen!

Die Staatsanwaltschaft war in dieser Hinsicht nicht beteiligt, sondern nur dann, wenn das Ermittlungsverfahren abgeschlossen, der Schlußbericht geschrieben war und dann Anklage erhoben werden mußte. Deswegen habe ich Probleme mit dem, was hier über die Staatsanwaltschaft gesagt worden ist.

In den Ermittlungsverfahren, die die Staatssicherheit durchgeführt hat, ist es zu psychischem Terror und auch zu direkten Körperverletzungen gekommen – auch zu anderen Verhaltensweisen, soweit Mandanten das andeuten konnten. Man konnte in der Haftanstalt mit dem Mandanten nicht frei sprechen.

Ohne Beisein des Vernehmers konnte man als Verteidiger erst mit dem Mandanten sprechen, wenn Anklage erhoben war; im Ermittlungsverfahren kaum, denn da war immer ein Vernehmer oder ein anderer Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit dabei. Es wurden auch Auflagen erteilt, nicht über die Sache zu sprechen oder nur über bestimmte Teilkomplexe. Was man unter dem Recht auf Verteidigung nach § 64 der StPO der DDR verstand,

war, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken. Das konnte man aber als Anwalt nicht in jedem Falle; denn mit bestimmten Fragen hätte ich meinen Mandanten möglicherweise belastet. Außerdem sind Fragen, die wir zu zweit, also mit vier Augen und vier Ohren, behandelt haben, in der Hauptverhandlung dann gestellt worden; also sind wir abgehört worden. Auch das ist bekannt.

Die Vernehmung durch die Staatssicherheit als Ermittlungsorgan war schlimm, wenn nicht sogar schlimmer, als man es ahnt. Sie werden sicherlich von Betroffenen weit schlimmere Dinge hören. Es wurde gefragt: Warum nehmen Sie den Anwalt? – Das wurde auf mich bezogen; ich will das noch einmal vergegenwärtigen. – Wenn Sie den nehmen, der ist politisch nicht reif, dann bekommen Sie ein noch höheres Strafmaß. Wenn der Mandant dann noch den Schneid gehabt hat zu fragen – wie er es mir nachher gesagt hat –: Ich denke, das Gericht entscheidet?, dann wurde ihm geantwortet: Was Sie bekommen, das bestimmen wir. So kam es dann auch. So der Bericht des Mandanten im nachhinein.

Herr Poppe hatte gefragt, ob es eine Möglichkeit gab, sich als Anwalt zu spezialisieren. Die Kollegien und das Ministerium der Justiz sind davon ausgegangen, daß ein Anwalt sich nicht spezialisieren sollte – außer bestimmten Sonderanwälten, die aber als Einzelanwälte tätig waren. Der Anwalt sollte im Rahmen der sozialistischen Gesetzlichkeit alle Bereiche abdecken, also in Strafsachen verteidigen, obwohl es ja dann in dem Gesetz über die Anwaltschaft aus den achtziger Jahren eine feine Nuance gab: Er sollte nur noch „in Strafsachen unterstützen“. Selbst aus der Wortwahl konnte man entnehmen, wie die Bedeutung der Anwaltschaft schrumpfte.

Spezialisierung gab es natürlich. 17 % bis 20 %, höchstens 25 % aller Angeklagten sind durch einen Verteidiger verteidigt worden; auch das ist einmal statistisch ermittelt worden. Wenn in diesem kleinen Bereich dann noch Anwälte tätig waren, sind viele auf Zivilsachen, Familiensachen, Arbeitsrechtssachen ausgewichen.

Man muß hier auch Abstriche machen: Nicht jeder Ehesachenrichter, nicht jeder Familienrichter war unpolitisch und hat nur seine Familiensachen gemacht. Ein Fall ist hier genannt worden. Ich habe eine Anhängerin der Zeugen Jehovas vertreten – ich habe es auch einmal in einer Veröffentlichung dargestellt –; und das Ergebnis war: Obwohl sie sich intensiv um die Kinder bemüht hatte und diejenige war, die die Ehe insoweit aufrechterhalten hat, dann aber auch geschieden sein wollte, sollte ein erbitterter Kampf um das Erziehungsrecht beginnen, und zwar mit der Maßgabe, daß sie als Anhängerin der Zeugen Jehovas nicht die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten und die sozialistische Erziehung ihrer Kinder gewährleisten könne.

Ich habe einen mir bekannten Sektenforscher der evangelischen Kirche zu diesem Problem befragt. Ich mußte mich bei diesem Termin völlig niederreden lassen, faktisch von dem Richter beschimpfen lassen, weil ich nichts über die

Zeugen Jehovas wußte. Ich habe das auf mein Alter geschoben, aber ich wußte natürlich, daß sie in den 50er Jahren, bis 1953, massiv bestraft worden waren.

Das Ergebnis war interessant: Man hat die Entscheidung über das Erziehungsrecht ausgesetzt mit der Maßgabe, zu prüfen, inwieweit dann doch dem einen oder anderen das Erziehungsrecht übertragen werden kann. Nun passierte folgendes. Das Protokoll, in dem die einzelnen Positionen der Anhängerschaft der Zeugen Jehovas dargestellt waren, in dem geschildert war, was das alles bedeutet, daß man keinen Weihnachtsbaum hat usw., sollte auf Wunsch des Richters eingezogen werden. Der Richter bat mich darum. Als ich ihn fragte, warum, erzählte er mir, daß er nach Berlin zum Obersten Gericht bestellt worden sei. Dort hat er von einem hohen Richter des Obersten Gerichts offenbar eine starke Abfuhr bekommen. Es wurde ihm die Frage gestellt, ob er denn nicht wisse, daß mit seiner Entscheidung die DDR möglicherweise ökonomisch kaputtgemacht würde, denn diese Leute unterstützten die DDR mit Krediten. Er war sehr verblüfft, als man ihm sagte, auch eine Anhängerin der Zeugen Jehovas könne das Erziehungsrecht bekommen, und es würde auch so werden.

Es wurde also nochmals ein kurzer Termin anberaunt und nunmehr das Erziehungsrecht meiner Mandantin zuerkannt. Welch einen Sieg habe ich da erstritten!

Um auf die weitere Frage zurückzukommen, ob Prozesse und Hauptverhandlungen in bestimmter Weise inszeniert wurden: Ja, es wurde hier schon gesagt, es gab das Prinzip der organisierten Öffentlichkeit. Wenn unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt wurde und z. B. ein Wehrdienstverweigerer angeklagt war, kam die sogenannte organisierte Öffentlichkeit in den Saal. In Weimar war das immer besonders gut zu merken, da die Zwischentür zur Kriminalpolizei auf dem gleichen Gang wie die Tür zum Verhandlungssaal war. Dann waren plötzlich mehrere Herren da, und der kleine Verhandlungssaal war blockiert.

Dann ist der Beginn der Hauptverhandlung; das Gericht stellt sich vor; es wird gesagt, wer anwesend ist, und dann wird aus Sicherheitsgründen des Staates unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt. Dann stand erstaunlicherweise diese Zuschauermasse auf, verließ wieder den Verhandlungssaal und ging wieder durch diese Tür. In größeren Städten wurden sie mit einem Bus abgefahren.

Das Interesse der Öffentlichkeit war natürlich vorhanden; und die Leute, die es interessiert hat, wie die Kirchenvertreter, der Konsistorialpräsident oder der Bischof, erhielten dann sogar einen Platz – hinten oder vorn stand einer auf, der auf seinen Platz verzichten wollte. So konnte ein gewisser Beistand geleistet werden.

Inszenierungen von Strafverfahren kann man auch in folgender Weise feststel-

len. Wenn in der Bundesrepublik Deutschland – ich habe das in der Zeit von 1970 bis 1982, in der ich in der DDR Anwalt war, verfolgt – ein Verfahren z. B. wegen Kriegsverbrechen durchgeführt wurde, kam erstaunlicherweise auch in der DDR vor irgendeinem Bezirksgericht ein solches Verfahren zustande. Ich habe in einem Verfahren, in dem gegen Kriegsverbrecher verhandelt worden ist, auch eine Verteidigung geführt und mußte feststellen, daß da per Eintrittskarte Öffentlichkeit hergestellt wurde. Besonders bedeutsam war es immer, wenn dann gefilmt werden durfte, so daß man dann gegenüber der Bundesrepublik Deutschland sagen konnte: Ja, hier ist ja alles möglich; hier können wir sogar das Gericht und den Angeklagten filmen – aber der Schutz der Persönlichkeit wurde nicht berücksichtigt. Schauprozesse gab es, und zwar auch in einer verfeinerten Form vor den Militärgerichten, wenn es um politische Strafsachen ging.

Der Mut zum Freispruch wurde in bezug auf einen bestimmten Anwalt genannt. Ich habe auch das Gefühl, daß hier bestimmte Dinge hochgespielt worden sind. Ich kann nur sagen, daß durch die Vermittlung von Kirchenleuten weit mehr in der Einstellung von Verfahren gegen Wehrdienstverweigerer geschehen ist als durch die Tätigkeit dieses Anwalts.

Die Möglichkeit, sich als Einzelanwalt zu bewerben, wurde von vornherein ausgeschlossen.

Zum Zusammenwirken oder zu Absprachen zwischen Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft: Wir haben ja im strafprozessualen Recht das Problem, daß es möglich ist, faktisch einen strafrechtlichen Vergleich zu schließen, d. h. in rechtsstaatlichen Verhältnissen, die uns auch aus dem amerikanischen Strafrecht bekannt sind. Das gab es im Strafrecht in der DDR nicht. Aus dem Beratungszimmer kamen immer zuerst der Staatsanwalt, danach der Richter und dann die Schöffen. Der Staatsanwalt hatte es sich bei den kleinen Gerichten, den Kreisgerichten, auch angewöhnt, immer zu den Beratungen mit in diesen Raum zu gehen. Da habe ich mich dann bemüht, ebenfalls in diesen Raum hineinzukommen, und zwar mit der Begründung: Wenn der Staatsanwalt als Beteiligter des Verfahrens mit in diesen Raum kommt, kann nicht beraten werden, und dann kann auch der Verteidiger mit hineingehen. Ich wurde des Raumes verwiesen und konnte nur sagen: Ich hoffe, daß Sie nicht beraten. Das sind diese Kleinigkeiten, diese Gratwanderungen.

Nun, Herr Professor Schroeder, zu Ihrem Problem. Ich mußte die Geschichte mit der „Anzugsache“ verkürzt darstellen. Ich bitte um Verständnis. Natürlich gab es in politischen Strafverfahren – ich möchte es darauf beziehen –, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt wurden, in Verfahren wegen Republikflucht oder wegen ungesetzlichen Grenzübertritts im Versuch diese Situation. Ich habe manchmal gesagt: Es reicht aus, einen weißen Zettel vor sich hinzulegen, einen Füller oder einen Stift danebenzulegen und zu sagen:

Jetzt denke ich mir aus, wie ich in Richtung Grenze komme, und dazu mache ich noch eine ordentliche Losung.

Das war schon Vorbereitung zum Begehen dieser Straftat und konnte bestraft werden. Und insoweit war man als Strafverteidiger teilweise ohnmächtig. Natürlich habe ich – und haben auch andere Kollegen – versucht, in diesen Strafsachen etwas zu erreichen. Mir hat einmal ein Mandant hinterher dazu geschrieben: Wissen Sie, ich war froh, daß Sie bei mir waren; so bin ich wenigstens von einem Menschen wie ein Mensch behandelt worden!

Das sagt eigentlich aus, was ich mit dem Problem der „Anzugsache“ andeuten wollte. Wenn das Strafmaß schon vorher bestimmt war und man wußte, was dabei dann herauskam, konnte man immer noch versuchen; aber es war vergebens.

Natürlich gab es auch andere politische Strafverfahren. Ich habe ein Beispiel. Ein Sänger sang: Wenn ich in den Konsum geh und vor den leeren Regalen steh, da wird mir schlecht, mit Recht! Er ist wegen Verächtlichmachung unseres sozialistischen Einzelhandels angeklagt worden. In diesem Fall ist der Mandant sogar freigesprochen worden, weil ich gesagt habe: Der Mann war auf Montage, hatte außerhalb zu tun; wir wissen nicht, in welchen Konsum er gegangen ist. Es kann ja sein, daß es dort mit der Versorgung tatsächlich sehr schlecht war. Es war eine unsachliche Kritik. Die unsachliche Kritik war insofern eine Minderung der Äußerung; es war keine staatsherabwürdigende Meinung.

Wir müssen sehen, daß es im Strafprozeß der DDR nicht das Prinzip der Waffengleichheit gab, d. h. die Staatsanwaltschaft auf der einen und die Rechtsanwaltschaft auf der anderen Seite mit gleichen Waffen. Das gab es nicht, denn die Staatsanwaltschaft war in diesem Sinne überhöht; und ich kann nicht dem folgen, was hier gesagt worden ist: daß man sich unten am Kreisgericht noch hat streiten können. Ich kenne einen Richter, der nicht mehr Richter war, weil er einen Staatsanwalt angegriffen hat. Er hat offenbar aus dem Grundsatz heraus, Gerechtigkeit gegenüber dem Verteidiger zu wahren, dem Staatsanwalt gesagt: Sie können bei der Befragung des Angeklagten auch aufstehen! Eine ganz simple Sache, denn es gab ja eine strenge Ordnung im Strafprozeß der DDR. Abweichend vom Antrag des Staatsanwalts war es zu einer milden Strafe gekommen.

Der Kreisstaatsanwalt beschwerte sich bei der Kreisleitung der SED über den Richter; der Richter wurde, wie es in der DDR hieß, zur „Linie“ in die SED-Kreisleitung gebeten; letztlich wurde er nicht wieder als Richter zur Wahl aufgestellt.

Eine Richterin, die einen Haftbefehl, den das MfS gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft beantragt hatte, ablehnte, wurde als Richterin abgelöst und war dann als Notarin tätig.

Das Zusammenarbeiten mit der Staatsanwaltschaft war nicht möglich. Wenn man beispielsweise als Anwalt im Vorverfahren einer Strafsache versucht hat, eine Bürgschaft zu besorgen, die manchmal das Zünglein an der Waage für eine Verurteilung auf Bewährung, also zu einer Nichtfreiheitsstrafe, war, kam es durchaus vor, daß die Staatsanwaltschaft dann entgegen der Auffassung der Verteidigung erklärte: Was da gesagt worden ist, ist falsch; außerdem geht es um ein sozialistisches Kollektiv; wir empfehlen, diese Bürgschaft abzulehnen. Und so kam es dann auch in der Regel.

Kontakt zum MfS, um im Normalfall etwas erreichen zu können, war nicht nötig. Sowenig, wie es für einen Anwalt nötig war, war das auch für einen Kirchenmann nötig, soweit ich das aus meiner späteren Tätigkeit in meinem evangelischen Konsistorium einschätzen kann. Etwas beim Ministerium für Staatssicherheit erreichen zu wollen und dazu Kontakte zu haben, halte ich für bedenklich, weil sowieso nur bestimmte Anwälte in diesem Bereich für den Angeklagten tätig werden durften. Das wurde auch gesteuert. Wenn sich dann ein Anwalt aus Berlin meldete, war das, weil man wußte, der Hintergrund war die Bundesrepublik Deutschland, ein gewisser Schutzschild.

Zum Problem der Gratwanderung hatte ich bereits Ausführungen gemacht.

Nun zu der Frage: War es in der Regel Nötigung zur Entscheidung oder ein Vorschlag, oder wie mußte das Gericht entscheiden? Ich kann nur sagen, daß ich in einer Vielzahl von Fällen weiß, daß bestimmte strafrechtliche Normen anzuwenden waren, daß das vorgeschrieben war und auch das Strafmaß vorbestimmt worden ist.

In einer Ehesache vertrat ich eine Mandantin, deren Ehemann eine höhere Position in der DDR-Funktionärsetage hatte, und ich weiß, daß dieser geäußert hat, obwohl es nach meiner Auffassung eine Unzumutbarkeit gewesen wäre, diese alte Ehe zu scheiden: Wir werden geschieden, das hat mir mein Minister gesagt. Es ist nicht die Regel gewesen, daß die SED-Kreisleitung oder die SED-Bezirksleitung von vornherein vorgegeben haben, wie zu entscheiden ist. Aber es gibt eine ganze Anzahl von Fällen, wo das bekannt ist. Der Einfluß des Staates über die SED, in der Kriminalitätsbekämpfung und besonders prophylaktisch für Ordnung und Sicherheit zu arbeiten, wozu ja die Anwälte ihren Teil beitragen sollten, ist in diesem Rahmen ständig erfolgt.

Zur Möglichkeit, durch Amnestie Rechtsfrieden zu finden: Ich meine, es sollte keine Amnestie geben. Wir befinden uns in einer Situation, in der wir erst einmal erarbeiten müssen, was Rechtsstaatlichkeit bedeutet. Sozialistische Gesetzlichkeit ist nicht Rechtsstaatlichkeit gewesen. Dieser bürgerliche Begriff der Gerechtigkeit und des Rechtsstaates ist durch den Kampf um die sozialistische Gesetzlichkeit aufgehoben worden. Wir alle, soweit wir aus dem Beitrittsgebiet stammen, haben sicherlich die Überlegung, daß wir ohne Amnestie den Rechtsstaat am besten kennenlernen. Was ist nach der Wende

alles gesagt worden, was bekannt war. Man hat gesagt: Die müssen an die Wand gestellt werden, es ist kurzer Prozeß zu machen!

Wenn wir nicht versuchen, mit den unabhängigen Gerichten, die wir nun haben, Gesetzlichkeit zu beachten und Gerechtigkeit zu finden, um den Rechtsfrieden herzustellen, werden wir selbst, wenn jemand zwar nach moralischen Begriffen schuldig ist, aber nach rechtlichen Begriffen die Straftat verjährt ist oder keine Strafrechtsnorm zu finden ist, den Rechtsstaat nicht vorführbar machen. Deswegen sollte im Interesse des Rechtsfriedens und der Gerechtigkeit eine Amnestie nicht kommen.

Es gibt bitteres Leid einer Vielzahl von Menschen, die betroffen waren, die langfristig verurteilt waren. Auch sie werden begreifen, was Gerechtigkeit und Rechtsfrieden bedeuten. Deswegen halte ich es nicht für günstig, eine Amnestie zu fordern – oder, wie man so sagt, Deckel drauf und zu. Denn so können wir uns mit dieser Etappe nicht auseinandersetzen. Es gibt hier Möglichkeiten. Es gibt ja auch Strafrechtsnormen der DDR, die nach dem Einigungsvertrag anzuwenden und noch nicht verjährt sind, die also auch angewandt werden können. Die Wege der Gerechtigkeit können nur durch unabhängige Gerichte und deren Entscheidungen und Maßnahmen, durch eine Befriedung gefunden werden.

Nach religiöser Bindung wurde gefragt. Ich bin evangelischer Christ, und ich war in den 70er Jahren der Meinung, auf Grund der Verschärfung der politischen Situation und der erheblichen Gleichschaltung nicht mehr als Anwalt tätig sein zu können. Ich konnte es mit meinem Gewissen, mit meiner persönlichen Auffassung nicht mehr verbinden. Es kam das Rechtsanwaltsgesetz, das keinesfalls eine Verbesserung für die Anwälte war, sondern eine Verschärfung insbesondere im Bereich der Strafverteidigung brachte.

Ich habe gemerkt, daß ich im christlichen Bereich, im Bereich einer kirchlichen Verwaltung beim evangelischen Konsistorium, als Jurist, als Verwaltungsjurist viele Dinge kennenlernen konnte, die mir später in der verwaltungsrechtlichen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland viel geholfen haben.

Eine weitere Frage betraf die Militärgerichte. Hier gab es Fragespiegel des Richters. Wenn man zur Akteneinsicht kam, mußte man sich neben eine Angestellte setzen, die dann sah, was man sich herausschrieb – man bekam ja die Akten nicht mit nach Hause, sondern mußte sich die Aktennotizen fertigen. Darin lag manchmal, wenn der Richter nicht aufgepaßt hatte, eine Fragespiegel, und man konnte sich schon einmal vorstellen, wie weit der Verhandlungsablauf gediehen war.

In diesem Zusammenhang muß ich noch auf eine andere Frage zurückkommen. Ich meinte vorhin nicht die Beiakte, und Sie, Herr Vorsitzender, hatten auch nicht nach der Beiakte gefragt. Es war die Begleitakte gemeint. Sie wanderte ja vom Richter zur Staatsanwaltschaft, ohne daß die Verteidigung

sie gesehen hatte. Und in dieser Begleitakte – nicht Beiakte, und ich meine auch nicht die staatsanwaltliche Handakte, die als Durchschrift angelegt war – war der Vorschlag der Staatsanwaltschaft enthalten, was entschieden werden sollte, und es waren sogar die Wiedereingliederungsmaßnahmen nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe genannt. Das ist einmal im Erfurter Kollegium bekanntgeworden und auch diskutiert worden. Ob das allerdings – aus bestimmten Gründen – für die Mitgliederversammlung mitprotokolliert wurde, vermag ich nicht zu sagen; ich glaube es nicht.

Was konnte die Berliner Kommission wegen der Unrechtstaten unmittelbar vor der Wende tun? Körperverletzungsdelikte oder schwere Körperverletzung hätten angezeigt werden können; Anzeige ist in vielen Fällen ja auch erstattet worden. Aber ob man ihr gefolgt wäre, ist fraglich. Verbrechen gegen die Menschlichkeit – ein solcher Straftatbestand war dieses Verhalten meines Erachtens nicht. Aber es gibt eine Reihe von Strafrechtsnormen; selbst das Brechen des Briefgeheimnisses, das ja nach der Strafrechtsreform nur noch auf Antrag zu verfolgen war, wäre ein solches Delikt gewesen.

Letztlich zur Frage nach dem feinen Beziehungsgeflecht zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und Staatssicherheit. Das bestand tatsächlich. Wir können eine Anzahl von Anwälten mit in dieses Beziehungsgeflecht einbinden. Ich weiß es von einem Jenaer Anwalt ganz konkret – bedauerlicherweise bin ich an dieser Sache mit beteiligt gewesen –, wo ein anderer Anwalt, der strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, wie es im Recht der DDR hieß, dann doch offenbar sehr intime Dinge geäußert hat.

Ich komme zum Schluß. Verständnis für die Erfahrungen der Richter und Staatsanwälte, die übernommen worden sind? Ich habe Bedenken, ob jemand, der nach 1976 ausgebildet worden ist und als Richter oder Staatsanwalt in der DDR tätig war, tatsächlich übernommen werden kann. Das Problem besteht darin, daß es eine ganz andere Ausbildung war, als wir sie im Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland kennen. Es ist die strenge Arbeitsweise des Juristen, die er als Referendar im Vorbereitungsdienst lernen muß, die Aufgabe, Recht zu finden, Gutachten zu erstellen, Relationen und Urteilsentwürfe zu fertigen. Was da an Verständnis fehlt – keine BGB-Ausbildung, keine Ausbildung im alten Strafrecht, im Verwaltungsrecht, nur im Recht der staatlichen Lenkung und Leitung! –, führt mich zu Bedenken gegen die Übernahme dieser Richter und Staatsanwälte.

Und es gibt noch etwas: die politische Indoktrinierung darf nicht vergessen werden. Teilweise klingt es ja an: Wie geht es denn, daß die Schöffen im Strafverfahren die Akten überhaupt nicht sehen? Das wurde ich von einem Richter gefragt. Wie ist das vom Rechtsverständnis her? Wie wird die Gesamtstrafenbildung errechnet. Gut, das kann man lernen. Aber ein Fortsetzungszusammenhang, eine strafrechtlich problematische Situation – all das ist nicht bekannt. Ich meine, es wäre günstiger, wenn Richter und

Staatsanwälte auch in den Genuß eines juristischen Vorbereitungsdienstes kommen und durch die zweite Staatsprüfung ihre Befähigung zum Richteramt erwerben würden.

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Entschuldigung Sie, Herr Gräf, ich bitte Sie zu kürzen. Ich habe gerade die Drohung erhalten, daß in den nächsten Minuten dieses Gerichtsgebäude geschlossen werden soll. Ich möchte Herrn Taeschner auch noch die Möglichkeit geben zu antworten.

**Dieter Gräf:** Ich bitte um Entschuldigung, daß ich das etwas ausführlicher dargestellt habe. Das waren einfach Fragen, die eine Antwort erforderten.

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Ich wollte Ihnen das Wort nicht abschneiden; Sie haben ja möglicherweise das Wichtigste noch nicht sagen können.

**Dieter Gräf:** Zum Begriff der Einheitlichkeit und dazu, daß diese Kampagnen kommen und gehen: Es gab tatsächlich Wellen im Recht der DDR. Hier muß man feststellen – und ich bin persönlich dafür dankbar –, daß die westliche Öffentlichkeit, daß westliche Wissenschaftler, die sich mit dem Recht in der DDR befaßt haben, durch ihre Veröffentlichungen und Hinweise Weiterungen oder eine Verschlimmerung des schon schlimmen Rechts vermieden haben. Insoweit bin ich auch Herrn Professor Schroeder ganz persönlich dankbar.

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Als letzter Antwortender Herr Rechtsanwalt Taeschner, bitte.

**Alexis Taeschner:** Es hat mich gefreut, daß Ihr Interesse an unserer Tätigkeit größer war, als wir in der kurzen Zeit darstellen konnten. Meine Kollegen haben die „Anweisungen“ des Papiers, mit dem wir hierher gebeten wurden, Ihnen durch Fallexpertisen viel näher gebracht als durch theoretische Ausführungen.

Ich muß Ihnen sagen, daß ich in meiner Gemeinde – vom Abstand her – ein ganz anderes Bild von der Tätigkeit eines Anwalts habe, als es teilweise geschildert wurde. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen. In der Studentenstadt Freiberg stritten sich die Studenten, wenn sie besoffen waren, meist mit der Polizei. Die Polizei hat immer recht. Das Schlimme war nicht die Strafe, die sie kriegten, sondern daß sie exmatrikuliert wurden. Dann mußte man versuchen, über die Bewährungsarbeit in irgendeinem Betrieb das Studium fortsetzen zu dürfen.

Was machte der gute Anwalt Taeschner? Ich habe an die Gesellschaftswissenschaftler der Bergakademie geschrieben, mir fiele es auf, daß das jetzt öfters vorkommt, und man solle mir doch mal den Widerspruch zwischen dem Akademiker, der in Zukunft unserer Geschicke leiten soll, und der Volkspolizei erklären. Darauf warte ich heute noch.

Das hat mir aber folgendes gebracht. Eines schönen Tages kam ein Student und sagte: Wie die mich in den Jeep geknallt haben! Und dann haben sie mir

auf die Brust gehämmert und in die Presse gehauen. Da habe ich gesagt: Mein lieber Freund, das ist sehr schwer zu beweisen; da wird einer sagen: Ich bin Oberwachtmeister, 33 Jahre alt, belehrt; es war ganz anders. Nee, sagte der, ich hab den Latsch auf der Brust, den Abdruck auf dem Hemd! Ich sage: Das ist ja großartig, das werden wir gleich haben, habe mir das Hemd genommen, und es ging in die Verhandlung.

Sonst spreche ich solche Sachen beim Heimatgericht immer mit dem Staatsanwalt ab; bei fremden Gerichten arbeite ich mit dem Überraschungsmoment. Aber diesmal habe ich nichts gepfiffen und dann beantragt, die Öffentlichkeit auszuschließen, weil ich einen Antrag stellen will, der eventuell die Sicherheit der Republik beeinträchtigt. Da war was los! Jedenfalls wurde unterbrochen; der Richter war drinne und der Staatsanwalt, und ich wurde auch gerufen, ich war immer mit dabei. Da sagte der: Was ist denn nun hier los? Ich sagte: Passen Sie mal auf, so und so ist die Sache; hier ist der Latsch! O, sagte der Staatsanwalt, das werden wir gleich machen: 300 Mark Geldstrafe; gar kein Problem, ich werde mit Magnifizenz sprechen, wir werden auch in bezug auf die Ausbildung freundlich sein usw..

Wir gingen wieder rein, und ich habe gesagt: Mein Antrag hat sich erledigt. Da hat der die 300 Mark Strafe gekriegt, brauchte nicht ins Industrierwerk zu gehen. Der Mann hat sich jetzt wieder bei mir gemeldet. Er war hoch erfreut wegen dieses Ausgangs.

Ich wollte damit nur sagen: Das ist nur durch persönlichen Einsatz zu machen. Der Richter, der jetzt keiner mehr ist, weil er in Plauen oder irgendwo Chef geworden ist, sagt immer, wenn er mich sieht: Sie verdammter Hund haben uns damals aufs Kreuz gelegt!

So haben Sie gerade die umgekehrte Geschichte. Deswegen ist jetzt die Frage nach der Amnestie usw. von der Theorie aus das Schwierigste, was ich überhaupt sehe. Der Vater aller Gedanken hat gesagt, wir Deutschen seien zu einer Revolution nicht fähig; wenn wir dabei einen Bahnhof stürmen wollen, kaufen wir uns zehn Bahnsteigkarten. Diesen Eindruck muß man jetzt langsam haben, wenn man die Verfolgung der uns bekannten Personen sieht. Wer nicht geteert und gefedert hat – so, daß es nachweisbar ist –, den zu verteidigen ist für mich als Anwalt jetzt eine Lust, nachdem der auch noch schweigen kann, nachdem die Beweise kommen müssen.

Denken Sie immer daran, daß ich der einzige „altausgebildete“ kapitalistische Anwalt in meinem Ort bin. Ich habe 1932 angefangen zu studieren und habe meinen Referendar und meinen Assessor unter den Nazis gemacht.

Ich bitte Sie, sich möglichst schnell zu entscheiden, wie die Bewältigung dieser Sache weitergehen soll. Das Volk wartet auf Entscheidungen. Das Schlimmste, was es für uns gibt, ist ja, daß wir bei einer Privatklagesache, die wir früher mit Anstoßen des Mandanten am Schienbein erledigt haben, wenn er zu laut wurde, über ein Jahr warten müssen, bis es überhaupt losgeht.

Es kann doch nicht sein, daß in der besseren Rechtsordnung solche Dinge langsamer und schlechter ablaufen, als das Volk das gesehen hat. Ich bin gern bereit, sonstwohin zu fahren und mich mit einem Gremium zu unterhalten, um das alles einmal darzulegen. Meine Aktentasche ist voll.

1960 und kurz davor haben wir unsere Bürgermeister in die Bundesrepublik geschickt, damit sie die deutsche Einheit propagieren. Was haben sie mit denen gemacht. Sie sind eingesperrt worden, haben zur Beruhigung der Ehefrauen nach 100 oder 101 sechs Monate Gefängnis gekriegt, und ich bin dann zum Staatsanwalt nach Hannover gefahren. Das Gespräch will ich Ihnen schildern: Herr Kollege, Sie werden doch verstehen, wer von einer außerhalb des Territoriums bestellten Behörde geschickt wird, um eine Nachricht zu holen, muß nach 106 oder 101 – oder was weiß ich – bestraft werden. Ich sage: Um Gottes willen, Herr Kollege, nehmen Sie mich fest, ich komme vom Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, also einer Behörde außerhalb Ihres Territoriums, und ich will wissen, ob Sie den Bürgermeister freilassen – das ist eine Nachricht. Ich stehe zur Ihrer Verfügung.

Wissen Sie, was der gesagt hat: Ihnen, Herr Kollege, unterstelle ich nicht die staatsgefährdende Absicht. Da habe ich gesagt: Dabei bleiben Sie bitte, bis ich Ihr Territorium wieder verlassen habe.

1960 habe ich eine Beschwerde beim Polizeipräsidenten in Düsseldorf gemacht, weil sie uns rausgeschmissen haben – ich war der Rechtsberater dieser Geschichte. Was war passiert? Gar nichts. Aber ich habe diese Akten noch, und ich stelle sie der Enquete-Kommission gern zur Verfügung, damit wir in der Sache weiterkommen. Nur darum geht es mir.

Lieber Herr Vorsitzender, ich nehme Rücksicht auf dieses Gericht, das sein Gebäude schließen will, und schließe damit meine Ausführungen. Ich stehe jedem jederzeit gern zur Verfügung, der sich mit mir über diese und ähnliche Probleme unterhalten will, denn sie sind uns sehr ernst und tief im Herzen eingelagert. (Beifall)

**Vorsitzender Rainer Eppelmann:** Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Verständnis und für Ihr Angebot, möchte denen unter uns, die keine Mitglieder der Enquete-Kommission und auch keine Mitarbeiter in unmittelbarer Nähe der Enquete-Kommission sind, dafür danken, daß sie so lange ausgehalten haben. Ich wage es sogar, Sie zu morgen früh, 9.00 Uhr, wieder einzuladen. Da geht es mit der öffentlichen Anhörung weiter.

Ich danke auch den wenigstens zwei anwesenden Journalisten, die unter uns sind und dafür sorgen, daß das, was wir hier tun, in die Öffentlichkeit getragen wird. Ich bewundere den einen Journalisten ob seiner sportlichen Anstrengungen, die er den ganzen Nachmittag über geleistet hat, um sein Mikrofon an den Lautsprecher zu halten.

Ich danke den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere auch denen, die uns

heute ein bißchen klüger gemacht haben. Ich hoffe, daß wir jetzt sehr viel klüger sind als der Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, und bin richtig froh darüber, daß wir zu denjenigen gehören, die der Meinung sind, daß Aufarbeitung der Geschichte der DDR heute passieren sollte. Wieviel an Farbigkeit, wieviel an konkretem Wissen hinter den Kulissen würde uns verlorengelassen, wenn wir die vier nicht hätten hören können!

Gute Nacht! Kommen Sie gut nach Hause! (Beifall)

Ende der Sitzung 21.26 Uhr